

Christian Peters

**Berlin will's wissen! (1727ff.)  
Wie die Bürgermeister ins Schwitzen gerieten und Soest  
am Ende doch noch zu einer vorzeigbaren Kirchenordnung kam**

*Herrn Richter i.R. Dietrich Kluge, dem langjährigen Schriftführer  
des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte e.V., dankbar zugeeignet.*

Es hätte nicht schlimmer kommen können.<sup>1</sup> Dabei hatte alles ganz harmlos begonnen, nämlich mit einer dieser ewigen Zänkereien zwischen den sieben Pfarrern der Stadt, dem „collegium urbanum“, und den deutlich zahlreicheren Pfarrern der Börde, dem „collegium suburbanum“, diesmal um das Recht zur Teilnahme an der Wahl des Soester Inspektors (Superintendenten), das bislang ja den Pfarrern der Börde immer vorenthalten geblieben war. Aber dann war die Sache heiß gelaufen, und am Ende hatten die Bördepfarrer den König angerufen, Friedrich Wilhelm I. von Preußen (1688–1740),<sup>2</sup> Soests Landesherrn.<sup>3</sup> Und dem waren die alten Soester Eigenrechte, gerade auch was ihre kleine, aber stolze Landeskirche anbetraf,<sup>4</sup> ja seit langem ein Dorn im Auge. Umgehend hatte er die

- 1 Vortrag anlässlich des Tages der Westfälischen Kirchengeschichte am 23. September 2022 in der Hohnekirche (St. Mariae zur Höhe) in Soest. Für den Druck geringfügig erweitert und mit Anmerkungen sowie einem kleinen Quellenanhang versehen.
- 2 Oestreich, Gerhard: Artikel „Friedrich Wilhelm I., König in Preußen“, in: Neue Deutsche Biographie [fortan: NDB] Bd. 5 (1961), S. 540–545; Wesseling, Klaus-Gunther: Artikel „Friedrich Wilhelm I.“, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon Bd. 19 (2001), Sp. 452–477 (Literatur).
- 3 Kohl, Rolf Dieter: Absolutismus und städtische Selbstverwaltung. Die Stadt Soest und ihre Landesherrn im 17. Jahrhundert, Diss. phil., Münster 1974; Pechel, Johannes: Die Umgestaltung der Verfassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. 1715–1752, Diss. phil., Göttingen 1905; Günther, Ralf: Städtische Autonomie und fürstliche Herrschaft – Politik und Verfassung im frühneuzeitlichen Soest, in: Widder, Ellen, in Verbindung mit Ehbrecht, Wilfried und Köhn, Gerhard (Hgg.): Soest. Geschichte der Stadt. Band 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit (Soester Beiträge 54), Soest 1995, S. 17–123.
- 4 Rothert, Hugo: Das Kirchspiel von St. Thomae zu Soest. Zur Geschichte einer evangelischen Gemeinde in Westfalen, Soest 1887; Vogeler, Eduard: Beiträge zur Soester Kirchengeschichte, in: Soester Zeitschrift [fortan: SZ] 12 (1893/1894), S. 110–137 und 20 (1902/1903), S. 76–91; Rothert, Hugo: Zur Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest, Gütersloh 1905; Schwartz, Hubertus: Geschichte der Reformation in Soest, Soest 1932; Peters, Christian: Vom Wormser Edikt (1521) bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555). Der Beitrag der Prädikanten zur Soester Stadtreformation, in: Widder u.a. (Hgg.), Soest 3 (wie Anm. 3), S. 179–248; Ders.:

Sache darum auch an seine Juristen gegeben, und die verlangten nun, höflich aber bestimmt, Einblick in die doch stets so hoch gerühmte „ur-alte“ Soester Kirchenordnung, die ja doch gewiss auch hierzu gute und klare Regelungen enthalte.<sup>5</sup>



Abb. 1: Stadtansicht Soest. Kupferstich.  
Matthaeus Merian: Topographia Westphaliae, 1647.  
(Sammlung Christian Peters, Repro: Münster LAV NRW)

Das indes traf nun keinesfalls zu, bestand diese „Ordnung“ doch – genauer betrachtet – nur aus einer inzwischen kaum mehr zu überschauen den Fülle von Einzelregelungen, die sich bisweilen auch offen widersprachen. Sah man einmal von der alten Oemeckenschen Kirchenordnung von 1532<sup>6</sup> ab (die ja auch ihrerseits schon ziemlich problematisch gewesen war, zotig und wirr, ein Dokument des Kampfes mit den „Schwärmern“<sup>7</sup>) war das Ganze also – ein bloßer Papiertiger. Als alles Lavieren

Die Soester Kirche und der Westfälische Frieden, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte [fortan: JWK] 93 (1999), S. 65-103; Ders.: Corpus Doctrinae Susatense. Zur Rezeption der Konkordienformel im klevischen Westfalen, in: JWK 95 (2000), S. 89-137; Ders.: Neues aus Soest. Die „Strenae“ des Johannes Schwartz (1565–1632) und die Soester Kirchenordnung von 1628, in: JWK 113 (2017), S. 117-225; Ders.: „Dies abschreiben und den Kollegen zustellen“. Der Soester Superintendent Magister Johannes Schwartz (1565–1632) lädt zum 100-jährigen Reformationsjubiläum seiner Vaterstadt ein, in: JWK 116 (2020), S. 61-73.

- 5 Anhang Nr. 1: Soest, vor 4. September 1727. Veranlassung des neuen Entwurfs der Kirchenordnung. Aktenabschrift Eberhard Ludwig Rademachers (1695–1750). Soest StA/StB, Bestand A 6156b, S. 325.
- 6 Arend, Sabine (Bearb.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts [fortan: EKO]. Zweiundzwanzigster Band Nordrhein-Westfalen II: Das Erzstift Köln. Die Grafschaften Wittgenstein, Moers, Bentheim-Tecklenburg und Rietberg. Die Städte Münster, Soest und Neuenrade. Die Grafschaft Lippe (Nachtrag), Tübingen 2017, S. (370-373) 385-459.
- 7 Leppin, Volker: Artikel „Schwärmertum. I. Kirchengeschichtlich“, in: Religion in

nicht half – und die Bürgermeister gerieten wirklich ins Schwitzen –, ging der Rat am Ende auf einen Vorschlag der Berliner Juristen ein. Er erklärte sich bereit, die reichen eigenen Traditionen einer eingehenden Sichtung zu unterziehen und diese damit neu in ihr Recht zu setzen. Tatsächlich lief das Ganze aber doch auf die Abfassung (oder besser: die Kompilation) einer neuen Kirchenordnung hinaus.<sup>8</sup> Den Auftrag dazu erhielt der Pfarrer von St. Georgii, Johann Nikolaus Sybel (1690–1769).

### **Johann Nikolaus Sybel (1690–1759)**

Der 1690 geborene Johann Nikolaus Sybel<sup>9</sup> war eine Schlüsselgestalt der Kirchen- und Stadtgeschichte Soests. Ich habe ihm daher ein – im Erscheinen begriffenes – Buch gewidmet.<sup>10</sup>

Sybel stammte aus einer angesehenen Familie: Vater und Großvater waren Rektoren des Soester Gymnasiums gewesen. Der junge Mann studierte in Gießen und kam dabei schon früh mit dem Pietismus in Berührung, einer im Luthertum vor allem durch Philipp Jakob Spener (1635–1705)<sup>11</sup> geprägten Frömmigkeitsbewegung, der es um eine gründliche Reform des kirchlichen Lebens ging: Die bisher verkopfte Religion sollte endlich auch in die Herzen der Menschen gelangen.

Geschichte und Gegenwart, 4. Auflage [fortan: RGG<sup>4</sup>] Bd. 7 (2004), Sp. 1047f. (Literatur).

- 8 Anhang Nr. 2: Soest, Dezember 1729. Bürgermeister und Rat der Stadt Soest übersenden dem König die durch Johann Nikolaus Sybel, Pfarrer an St. Georgii in Soest, ausgearbeitete neue Soester Kirchenordnung. Soest StA/StB, Bestand A 6156b, S. 343-350.
- 9 Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 4), Bielefeld 1980, S. 503 (Nr. 6244); Michels, Franz Goswin von: Genealogien Soester Geschlechter, umgeschrieben von Deus, Wolf-Herbert (Soester wissenschaftliche Beiträge Bd. 11), Soest 1955, S. 7-379 (Teil 1: Der „große Michels“) und S. 381-670 (Teil 2: Der „kleine Michels“), hier: Kleiner Michels, S. 450; Bädeker, Franz Gotthelf Heinrich Jakob (fortgeführt von Heppe, Heinrich): Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark und der benachbarten Gemeinden von Dortmund, Soest, Lippstadt, Essen etc., Iserlohn 1870, S. 445; Von Sybel, Friedrich Ludwig Karl: Nachrichten über die Soester Familie Sybel 1423–1890, München 1890, S. 20-22; Peters, Christian: Luthertum und Pietismus. Die Kirche von Soest und die neue Frömmigkeit (1650–1750), in: JWKG 117 (2021), S. 39-112.
- 10 Peters, Christian: Luthertum und Pietismus. Die Kirche von Soest und die neue Frömmigkeit (1650–1750) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Neue Folge Bd. 80), Münster 2023.
- 11 Wallmann, Johannes: Artikel „Spener, Philipp Jakob“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 7 (2004), Sp. 1564-1566 (Literatur).

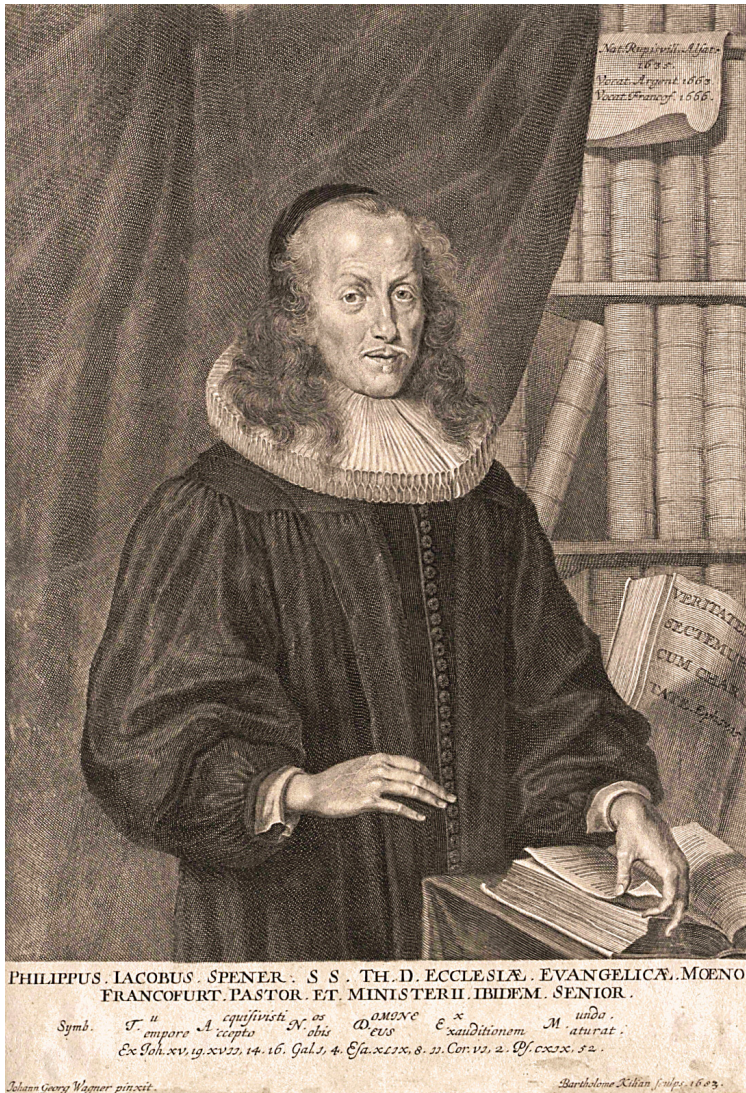


Abb. 2: Philipp Jakob Spener (1635–1705).  
Kupferstich des Bartholomäus Kilian (1630–1696) in Augsburg  
nach dem Gemälde des Johann Georg Wagner, 1683.  
(Tübingen UB, Portraitsammlung, OS14000\_A0\_B8\_mG  
[Repro: <https://tobias-bild.uni-tuebingen.de/detail/64285>])



Abb. 3: Die Marktkirche St. Georgii, Ansicht von Nordwesten.  
Federzeichnung (Rekonstruktion) des Hubertus Schwartz (1883–1966),  
undatiert.  
(Soest StA/StB, B-813-2)

Nachdem er 1712 in der Nachfolge seines Vaters Pfarrer an der Marktkirche St. Georgii geworden war (sie wurde 1822 abgerissen und stand an der Stelle der Ressource) hat Sybel dieses Programm dann auch in Soest umzusetzen versucht. Dabei stieß er auf harte Widerstände, denn hier optierte man traditionell, war lutherisch-orthodox und stand dem Neuen ablehnend gegenüber: „Pietismus est piis metus! Der Pietismus ist den Frommen ein Gräuel!“<sup>12</sup>

Dennoch hat Sybel, ein eher kränklicher und lebenslang unverheiratet bleibender Mann, mit der Zeit vieles bewegt. Dabei kam ihm zugute, dass er schon früh den Kontakt zu August Hermann Francke (1663–1727)<sup>13</sup> und dessen Kollegen an der pietistischen Universität in Halle (Saale) gesucht hatte. Die daraus entstehenden umfänglichen Korrespondenzen waren intensiv (ca. 80 Briefe). Sie dauerten gut 30 Jahre lang an, bezogen bald auch

12 Soest, nach 1689. Anagramm. Soest StA/StB, Bestand A HS 28 2.2.95, S. 842: „P.S.// PIETISMVS.// Anagram.// PIIS METVS.// item// ET IMPIVS.“ Statt „ET“ ist hier natürlich „EST“ gemeint; Abdruck: Peters: Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.2 (Nr. 2).

13 Sträter, Udo: Artikel „Francke, August Hermann“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 3 (2000), Sp. 209-211 (Literatur).

Franckes Sohn Gotthilf August (1696–1769)<sup>14</sup> mit ein und ließen Soest und sein Gymnasium nun regelmäßig auch in das Gesichtsfeld der Hallenser treten, was zumindest in dieser Form bislang völlig unbekannt war.

In Soest trug das zunächst im Blick auf das Waisenhaus Früchte.<sup>15</sup> Ab 1730 galt Gleiches aber auch im Blick auf das Gymnasium<sup>16</sup> und dessen nun zügig reformierten Lehrbetrieb. Für die Stadt wurde Sybel daneben noch in anderer Weise wichtig: Er erstellte nämlich (nach Hallischem Vorbild) den ersten verlässlichen Katalog der Predigerbibliothek (damals im Turm von St. Petri) und wurde so zu einem der Väter der heutigen

14 Derselbe: Artikel „Francke, Gotthilf August“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 3 (2000), Sp. 212 (Literatur).

15 Vogeler, Eduard: Die Gründung des Soester Waisen- und Krankenhauses, in: SZ 21 (1903/1904), S. 90-104; Schwartz, Hubertus: Soest in seinen Denkmälern (5 Bände); hier: Erster Band: Profane Denkmäler (Soester wissenschaftliche Beiträge Bd. 14), Soest 1955, S. 155-157; Richter, Gerhard: Zum Einfluß des hallischen Pietismus auf das kirchliche und schulische Leben in Soest in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: SZ 77 (1963), S. 84-95; Schmidt, Tobias: Das Soester Armenwesen und die Gründung des Armen- und Waisenhauses im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: SZ 125 (2013), S. 147-162; Ders.: Das Soester Armen- und Waisenhaus. Einblicke in eine frühneuzeitliche Fürsorgeinstitution 1705–1808. Beiheft zur Ausstellung des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest e.V. im Burghofmuseum Soest vom 6.12.2015 bis zum 3.1.2016 (Exemplar Soest StA/StB ohne Signatur); Ders.: Familien in krisenhaften Zeiten – Armut und Fürsorgeinstanzen im Soest des 18. Jahrhunderts, in: SZ 129 (2017), S. 77-104.

16 Literatur zur Geschichte des Soester Archigymnasiums (in chronologischer Reihenfolge): Bertling, Georg Friedrich: Geschichte des Archigymnasiums zu Soest (Gymnasialprogramm des Archigymnasiums), Soest 1819; Vogeler, Eduard: Geschichte des Soester Archigymnasiums. I. Teil (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Archigymnasiums zu Soest für das Schuljahr 1882/1883), Soest 1883, S. 2-16; Derselbe: Geschichte des Soester Archigymnasiums. II. Teil, in: Jahresbericht über das Archigymnasium zu Soest am Schlusse des Schuljahres von Ostern 1884 bis dahin 1885, Soest 1885, S. 3-34; Derselbe: Geschichte des Soester Archigymnasiums. III. Teil, in: Jahresbericht über das Archigymnasium zu Soest am Schlusse des Schuljahres von Ostern 1886 bis dahin 1887, Soest 1887, S. 3-30; Derselbe: Geschichte des Soester Archigymnasiums. IV. Teil, in: Jahresbericht über das Archigymnasium zu Soest am Schlusse des Schuljahres von Ostern 1889 bis dahin 1880, Soest 1890, S. 3-52; Derselbe: Beiträge zur Geschichte des Soester Archigymnasiums, in: SZ 20 (1902/1903), S. 5-7; Bertling, Georg Friedrich/Schwartz, Hubertus: Das Schulhaus des Archigymnasiums zu Soest, 1570–1821, in: SZ 60 (1943), S. 56-66; Schwartz, Denkmäler 1 (wie Anm. 15), S. 147-153 (1955); Richter, Gerhard: Zur Geschichtsschreibung des Archigymnasiums, in: SZ 71 (1958), S. 30-42; Derselbe, Soester Archigymnasiasten in Rußland vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: SZ 76 (1962), S. 81-92; Derselbe: Einfluß (wie Anm. 15), S. 84-95; Löer, Ulrich: Zu Lehrplan und Lehrmethode am Archigymnasium zu Soest um 1730, in: SZ 91 (1979), S. 65-71; Derselbe: 450 Jahre Archi-Gymnasium Soest. Im Spiegel der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ (1875–1912), in: Heimatkalender des Kreises Soest, Soest 1984, S. 66-68; Derselbe: Das Archigymnasium. Von der schola Susatensis zum preußischen Gymnasium, in: Widder u.a. (Hgg.), Soest 3 (wie Anm. 3), S. 475-522; Hellekamps, Stephanie/Musolff, Hans-Ulrich (Hgg.): Zwischen Schulhumanismus und Frühaufklärung. Zum Unterricht an westfälischen Gymnasien 1600–1750 (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 3), Münster 2009.

Wissenschaftlichen Stadtbibliothek. Auch das Archiv, dessen 750. Jubiläum wir heute ja mitfeiern, hat ihm also eine Menge zu verdanken. Hier jedoch soll es um Sybels Arbeit an der Ordnung seiner kleinen Landeskirche gehen. Sie schöpfte aus zwei Quellen: der gründlichen Kenntnis ihrer Geschichte und einer tiefen pietistischen Frömmigkeit.

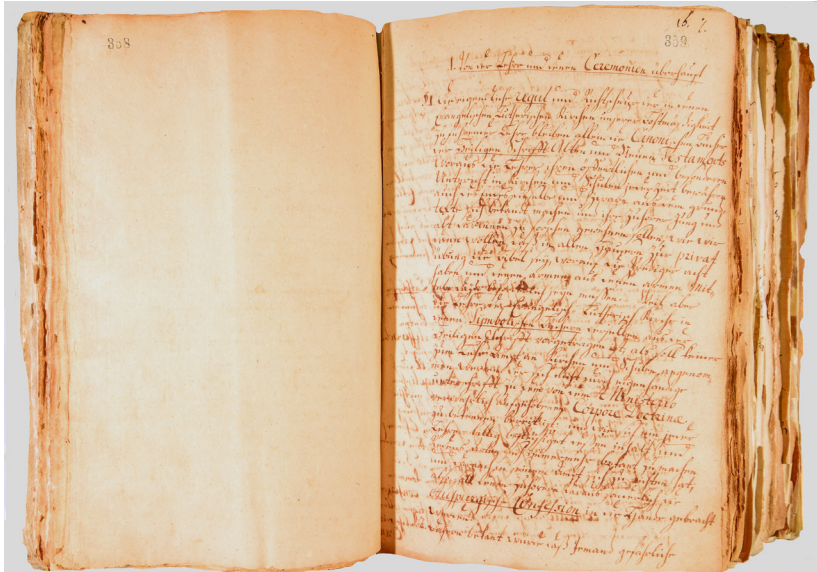


Abb. 4: Die „neue“ Soester Kirchenordnung, zwischen Dezember 1729 und Herbst 1736. Erste Seite des Textes.

(Soest StA/StB, Bestand A 6156b, S. 359-490, hier S. 359, Repro: Th. Ijewski)

## Die neue Soester Kirchenordnung

Die zwischen 1729 und 1736 entstehende neue Soester Kirchenordnung war ein eindrücklicher Text.<sup>17</sup> Er umfasste insgesamt 184 Paragraphen und spannte einen weiten Bogen. Dieser reichte von den streng luther-

17 Die „neue“ Soester Kirchenordnung [fortan: Kirchenordnung]. Soest, Dezember 1729–Herbst 1736. Soest StA/StB, Bestand A Nr. 6156b, S. 359-490 (mit zwei Fehlern in der Zählung [Überblätterung]); Abdruck: Peters: Pietismus und Luthertum (wie Anm. 10), Edition 2.3. Im Folgenden wird diese Kirchenordnung nach den Seiten ihres Manuskriptes und dessen Paragraphen zitiert. Unterstreichungen im Text werden durch Kursivierung kenntlich gemacht.

rischen Bekenntnisgrundlagen, dem „Corpus Doctrinae“ von 1594,<sup>18</sup> bis hin zur engen Einbindung auch des Gymnasiums in das kirchliche Leben der Stadt. Neu war die Schaffung eines Konsistoriums als kirchlicher Zentralbehörde des Soester Rates.<sup>19</sup> Alles sollte dort so entschieden werden, wie man es „dermahleines vor dem thron Gottes und auf jeden fall vor S[eine]r König[lichen] Maje[stät]“, aber auch „[vor] uns [dem Soester Rat] werde[n] verantworten können“.<sup>20</sup> Nein, hier wurde nicht zurückgerudert. Beileibe nicht! Aber man hatte doch sichtlich hinzulernt: Die kleine Soester Landeskirche brauchte endlich klare Strukturen!

Nicht ohne Grund wurden dann auch zunächst die Pfarrer – als Träger der Verkündigung, aber auch als potentielle Unruhestifter – in den Blick genommen (immerhin war der Rat ja auch vor allem ihretwegen in die gegenwärtigen Erklärungsnoté geraten).<sup>21</sup> „Beruff, ordination und installation“<sup>22</sup> waren da bislang oft krude verlaufen. Nicht selten waren Rufe ergangen, schon bevor die letzte Prüfung, nämlich die durch die Pfarrer der Stadt, erfolgt war. Auch hatte man bisweilen Fremde berufen, ohne genug auf deren Qualifikation und Bekenntnistreue (also ihre Übereinstimmung mit dem Corpus Doctrinae) zu achten, um von der Frömmigkeit einmal ganz zu schweigen. Deshalb sollte fortan unbedingt dafür gesorgt werden, dass stets genügend fromme und gebildete Landeskinder als mögliche neue Pfarrer im Vorrat waren.<sup>23</sup> Und waren die Prediger erst einmal im Amt,<sup>24</sup> sollten sie sich dann aber auch wirklich wie „Gottes boten“<sup>25</sup> verhalten:

„Wir [der Rat] wollen daher, daß unsere prediger sich ihrem wichtigen ampt *gantz widmen* und wie des müßiggangs, fürwitzes, unnöthigen reissens und eitler gesellschaften, also [auch] weltlicher händel, bürgerlicher nahrung und weitläufftiger oeconomien [Landwirtschaften] sich entschlagen, damit ihr gemüth nicht distrahiert [abgelenkt] werde, sondern theils im geheimen umgange mit Gott in andächtigem gebeth und in fleißiger betrachtung des worts mehrerer gnaden gaaben des H[eiligen] Geistes theilhaftig werden, theils stets fertig sey[n], aus dem guthen schatz ihres hertzens<sup>26</sup> lehre, rath, ermahnung und trost hervorzugeben [...]“<sup>27</sup>

18 Peters, Corpus Doctrinae (wie Anm. 4), S. 89-137 (mit Abdruck aller relevanten Texte).

19 Kirchenordnung, S. 362-364 (§ 6f.: „Von dem consistorio“).

20 A.a.O., S. 363f. (§ 7), hier S. 364.

21 A.a.O., S. 364-400 (§ 8-51: „Von denen predigern“).

22 A.a.O., S. 364-382 (§ 8-27: „[...] deren beruff, ordination und installation“).

23 A.a.O., S. 367-369 (§ 12).

24 A.a.O., S. 382-389 (§ 28-36: „Von der prediger ampt und wandel“).

25 A.a.O., S. 382f. (§ 28), hier S. 382.

26 Vgl. Mt 12,35: „Ein guter Mensch bringt Gutes hervor aus seinem guten Schatz; und ein böser Mensch bringt Böses hervor aus seinem bösen Schatz.“

27 Kirchenordnung, S. 383f. (§ 29), hier S. 383f.



Abb. 5: St. Petri in Soest. Kanzel des Johann Sasse (1640–1706) in Attendorn, 1692/1693. Mit figürlichen Schnitzereien: Evangelisten, Petrus, Tugenden.

(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,

Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

Die Pfarrer sollten die Gemeinden kennen, ihre Schäfchen daheim besuchen und sich nach deren Lebenswandel erkundigen. Sie sollten um deren Vertrauen werben und sie überdies mit bewährter, frommer Literatur und preiswerten Bibeln versorgen. Keineswegs aber durfte man sich ihnen anbiedern oder ihnen gar durch sein eigenes unangemessenes Betragen Anstoß geben:

„Wie wir es denn aufs schärfeste ahnden würden, wenn ein prediger mit trunckenheit, zenckerey, geitz, ungerechtigkeit, lügen, verleumdung, schelten und schmähen, weltlichen eitelkeiten, schertz und narrentheildungen u[n]d d[er]g[leichen] andern zum anstoß werden solte. Wir wünschen aber, daß alle unsere prediger sich allenthalben, auch wo sie auf gastmahlen oder in andern *gesellschaften* sich finden lassen, als diener Gottes beweisen und den sinn Christi in allen ihren worten und wercken von sich leuchten lassen mögen,<sup>28</sup> um ihre[n] zuhörer[n] an sich eben das sehen zu lassen, was sie von ihnen hören. Wir recommendiren dazu denen predigern insbesondere die fleißige besuchung der sontäglichen nachmittags- und derer wochen predigten, wie auch die öffentliche communion. Da auch prediger, *ihre häuser* göttlich zu regieren,<sup>29</sup> vor andern befehliget sind, also sollen sie denen ihrigen keinen muthwillen, fluchen und schweren, verachtung des wortes Gottes, entheiligung des feyertages, kleider-pracht, leichtfertigkeit etc. gestatten.“<sup>30</sup>

Und natürlich war da im Fall des Falles auch einzugreifen:<sup>31</sup> Hier kam zunächst der Inspektor (Superintendent) ins Spiel und, wenn der nicht durchdrang, eben diese neue Behörde, das städtische Konsistorium, hinter dem drohend der Rat und die Amtsenthebung standen. Aber selbstverständlich musste eine so hohe Verantwortung dann auch gewürdigt werden:<sup>32</sup> Die Pfarrer hatten das Recht auf eine ordentliche Bezahlung in Geld und Sachleistungen (Dienste, Fuhren).

28 Vgl. Mt 5,16: „So lasst euer Licht leuchten vor den Leuten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen.“

29 Vgl. 1 Tim 3,1b-5: „Wenn jemand ein Bischofsamt erstrebt, begehrt er eine hohe Aufgabe. Ein Bischof aber soll untadelig sein, Mann einer einzigen Frau, nüchtern, besonnen, würdig, gastfrei, geschickt im Lehren, kein Säufer, nicht gewalttätig, sondern gütig, nicht streitsüchtig, nicht geldgierig, einer, der seinem eigenen Haus gut vorsteht und gehorsame Kinder hat, in aller Ehrbarkeit. Denn wenn jemand seinem eigenen Haus nicht vorzustehen weiß, wie soll er für die Gemeinde Gottes sorgen?“

30 Kirchenordnung, S. 388f. (§ 35), hier S. 388f.

31 A.a.O., S. 389-391 (§ 37-39: „Von derer prediger censur“).

32 A.a.O., S. 391-394 (§ 40-44: „Von derer prediger unterhalt wie auch ihren und ihrer wittwen privilegien“).



Abb. 6: Kirche in Borgeln. Kanzel, 1733 (Fertigstellung). Fünfseitiger Korb mit seitlichem Zugang und Brüstung, reich mit floralem, ornamentalen und figürlichen Schnitzwerk versehen. Figuren: Moses, Christus, vier Evangelisten, Lamm Gottes, Evangelistensymbole und Engelsköpfchen. Unterhalb der Christus-Mose-Gruppe am Korb Inschrift: „Das Gesetz ist durch/Moses gegeben, die Gnad/u. Wahrheit ist durch Jesum/Christum worde Joh. [1, 17]“.

(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,  
Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

„Die gemeine mus auch dem prediger den hieselbst gewöhnlichen *habit* [Amtstracht] verschaffen und für eine ihm bequeme wohnung sorgen. Der magistrat aber hat nach maßgebung allergnädigster Königlicher verordnung bey das predigt amt das bürger recht und *die freyheit von bürgerlichen lasten* geleyet, auch bey S[eine]r Königl[ichen] Maye[stät]t befordert, daß die accise [Verbrauchssteuer] denen predigern vergütet wird.“<sup>33</sup>

Wurde ein Pfarrer alt oder krank, durfte er sich einen Adjunkten (Vikar) erbitten. Sein Gehalt lief dann weiter. Und starb er gar, wurde seiner Witwe und den Kindern ein Nachjahr gewährt (also eine begrenzte Gehaltsfortzahlung), zu dem, wenn sich seine Frau nicht wieder verheiraten konnte oder wollte, auch noch eine lebenslange Befreiung von den Verbrauchssteuern kam.

Unmittelbar fassbar wurden die unter den Predigern in jüngster Zeit aufgetretenen Spannungen dann im Abschnitt „Von dem collegio und denen conventibus derer prediger“.<sup>34</sup> Die Soester Landeskirche begriff sich hier erstmals als Einheit:

„Die prediger in der stadt und auf dem lande machen *ein corpus* aus,<sup>35</sup> und [es] kan sich keiner davon dismembriren [absondern], sondern, wie billig alle in wahrer einigkeit als brüder stehen sollen, also fordern wir, daß sie mit zusammen gesetzten kräfte[n] dem Reiche des Satans abbruch thun und Christi Reich zu bauen sich angelegen seyn lassen und darüber in der furcht Gottes miteinander fleißig *conferiren*. Wie sie denn auch der gemeinen kirchen-sachen sowohl als der angelegenheit einer besondern gemeine und des ampts eines mitbruders *sich gesamtlich annehmen* sollen.“<sup>36</sup>

Zwar sollte die alte Unterscheidung zwischen dem „collegium urbanum“ und dem „collegium suburbanum“ nicht aufgehoben werden. Daneben sollte es aber fortan alle Vierteljahre einen Generalkonvent geben, zu dem der Inspektor einlud. Und hier war dann eben sukzessive auch diese neue Kirchenordnung daraufhin zu befragen, inwieweit und wo sie der Ergänzung oder Korrektur bedurfte. Dabei durfte jeder Pfarrer, gleichgültig ob aus Stadt oder Börde, einbringen, was ihn beschäftigte und bewegte. Ein Scriba kam zum Einsatz, und es bestand Präsenzpflicht:

33 A.a.O., S. 393 (§ 41).

34 A.a.O., S. 394-398 (§ 45-49: „Von dem collegio und denen conventibus derer prediger“).

35 Nämlich: die „Soester Kirche“ als die dem Rat unterstehende Landeskirche der Stadt Soest und ihrer Börde. In sich selbst gliederte sich diese Kirche allerdings auch weiterhin in zwei „Ministerien“, das ministerium urbanum (Stadt) und das diesem nachgeordnete, ja ihm in vielen Belangen (Aufsicht, Visitation etc.) sogar direkt unterstellte ministerium suburbanum (Börde).

36 Kirchenordnung, S. 394 (§ 45).

„Wo nicht erhebliche ursachen es verhindern, soll ein jeder *das ende des convents* abwarten, die acta verlesen hören und auf erfordern des inspectoris eigenhändig unterschreiben und das schluß gebeth mit verrichten. Nachmahl aber soll niemand von demjenigen, was in conventu vorgefallen und verhandelt worden [ist], zur ungebühr etwas *aufschwätzen*, noch den älteren und neuern conclusis [Beschlüssen], welche besonders verzeichnet werden sollen, zuwieder handeln.“<sup>37</sup>

Erst an dieser Stelle kam das Amt des Inspektors (Superintendenten) in den Blick.<sup>38</sup> Er sollte durch das Konsistorium ernannt und aus dem Kreis der Stadtpfarrer genommen werden. Dabei hatten, und das war neu, ausnahmslos alle Pfarrer das Recht, bis zu drei Vorschläge zu machen. Die ewigen Streitigkeiten zwischen den Pfarrern (Wer darf den Inspektor wählen, nur die Stadt oder auch die Börde?) wurden damit durch eine Ausweitung des Vorschlagsrechtes umgangen. Und auch bei den Aufgaben des Inspektors gab es Neues: Er sollte regelmäßig Visitationen durchführen und bei Festakten der Stadt die Predigt halten. Außerdem war er Inhaber der Druckzensur.

Die folgenden Paragraphen widmeten sich den „übrigen kirchen bedienten“, also den Küstern, Organisten, Totengräbern und Läutern.<sup>39</sup> In jedem Falle gab es klare Dienstordnungen: Die Küster hatten die Register zu führen und das Kirchengesetz zu pflegen. Sie durften keine Kneipen unterhalten oder gar bei Festen Tanzmusik machen.<sup>40</sup> Die Organisten sollten nicht schon während der Predigt von der Orgelbank verschwinden oder allzu sehr bedacht sein, sich der Gemeinde als Virtuosen zu präsentieren.<sup>41</sup> Die Totengräber mussten die Friedhofszäune in Ordnung halten, damit nicht etwa die in der Stadt frei herumlaufenden Schweine die frisch aufgeworfenen Grabhügel durchwühlten.<sup>42</sup> Die Läuter durften bei Strafe der Haft kein Bestechungsgeld annehmen, etwa, wenn Familien von ihnen verlangten, dass man ihre Toten doch, bitte sehr, über eine Stunde lang beläuten solle.<sup>43</sup>

Besonderer Wert wurde auf die Gemeindegrenzen gelegt.<sup>44</sup> Die Parochie war gleichermaßen Seelsorgebezirk wie Wirtschaftsgröße. Rechte und Lasten waren deshalb gemeinsam zu tragen, eine üble Lebensführung keine Privatangelegenheit, sondern ein Problem der ganzen Gemeinde:

37 A.a.O., S. 398 (§ 49).

38 A.a.O., S. 398-400 (§ 50f.: „Von dem inspectore“).

39 A.a.O., S. 400-409 (§ 52-63: „Von denen übrigen kirchen bedienten“).

40 A.a.O., S. 401-403 (§ 53-56).

41 A.a.O., S. 403 (§ 57).

42 A.a.O., S. 403f. (§ 58).

43 A.a.O., S. 404 (§ 59).

44 A.a.O., S. 405-409 (§ 60-63).



Abb. 7: St. Mariae zur Höhe (Hohnekirche) in Soest. Orgelprospekt des Johannes Lohoff in Soest, datiert 1679.

(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW, Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)



Abb. 8: St. Severini in Schwefe. Provisorenstuhl, 1696.  
Auf der Lehne rot hervorgehobene Inschrift: „Johann Busman  
zu Einker-Holsen/provisor diesser Kierchen 1696“.

(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,  
Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

„Wir [der Soester Rat] fordern auch von allen unsern evangelisch Lutherischen unterthanen, daß sie dem evangelio würdiglich *wandeln* und ein geruhiges und stilles Leben führen in aller gottsehligkeit und ehrbarkeit,<sup>45</sup> maßen [weil] wir nicht zusehen wollen, daß durch trunckenheit und unkeuschheit, wie auch dazu verführende üppige zechen, liederliches spielen und tanzen, ungerechtigkeit und betrug, hader und zanck, lästern und verleumden, entheiligung des feyertages, verachtung des worts Gottes, mißbrauch und lästerung seines namens und dergleichen ohotisches [!]<sup>46</sup> wesen die unter uns wohnende[n] irr- und ungläubige[n] geärgert und der name Gottes und unserer kirchen reine[r] lehre darüber gelästert werde.“<sup>47</sup>

In den Kirchengemeinden selbst trugen dafür gemeinsam mit dem Pfarrer die Provisoren (auch „Lohnherren“ genannt) die Verantwortung.<sup>48</sup> Blieben die gezielten Ermahnungen des Predigers ohne Wirkung, übten sie auch die eigentliche Kirchenzucht aus, so etwa in Fällen notorischen

„fluchens, gottes-lästerens, verübten oder auch gesuchten segen sprechens und teuffels-bannerey [Volksreligiosität], imgleichen muthwilliger versäumung und verachtung des gottes dienstes und heil[igen] abendmahls, entheiligung des sabbaths, ungehorsams und verachtung der eltern, öffentlichen feindsehligkeit, trunckenheit und völlerey, scheltens und schmähens [...]“<sup>49</sup>

Das mochte natürlich nicht jeder tun, war aber ein wichtiger Dienst an der Kirchengemeinde, dem sich daher niemand entziehen sollte. Dazu kam die Verantwortung für die Finanzen und die von eigenen „diaconis“ wahrzunehmende Sorge für die „Hausarmen“, also die hilfsbedürftigen Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts.<sup>50</sup>

Das gottesdienstliche Leben war reich und klar durch das Kirchenjahr geprägt.<sup>51</sup> Ostern und Pfingsten umfassten drei Feiertage. Dazu kamen regelmäßige Bußtage. Das stand natürlich in einer gewissen Spannung zu dem, was, neben der Arbeit in Haus und Feld, in der Stadt und auf den

45 Vgl. 1 Tim 2,1f.: „So ermahne ich nun, dass man vor allen Dingen tue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen können in aller Frömmigkeit und Ehrbarkeit.“

46 Bedeutung ungewiss. Vielleicht: Skandalöses/allgemeines Aufsehen erregendes Verhalten.

47 Kirchenordnung, S. 408 (§ 63).

48 A.a.O., S. 409-412 (§ 64-68: „Von den provisoribus und diaconis bey denen gemeinen“).

49 A.a.O., S. 409f. (§ 64), hier S. 409f.

50 A.a.O., S. 411f. (§ 67f.).

51 A.a.O., S. 412-416 (§ 69-71: „Von denen Sonn-, Fest- und Bußtagen“).



Abb. 9: St. Pantaleonis in Lohne.  
Kanzel auf kleiner romanischer Säulenbasis des 12. Jahrhunderts, um 1670.  
(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,  
Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

Dörfern auch sonst noch so „los war“. Genannt werden das „weitläufftge *gastiren*, tantzen, alle *zusammenkünffte* der innungen und handwercke, das krantzgen reiten,<sup>52</sup> schein-schiessen,<sup>53</sup> [und] trimsen [Kornblumen] tragen<sup>54</sup>.<sup>55</sup> Während des Gottesdienstes sollte nirgendwo Branntwein ausgeschenkt werden. Samstags nach acht Uhr abends waren das „regalspielen, karten und dobeln [Brettspiele; Knobeln]“ verboten.<sup>56</sup> Auch sollte es niemand wagen, am zweiten Pfingstag den Markt in Welver zu besuchen (die Allerheiligen-Kirmes wird übrigens nirgends erwähnt).<sup>57</sup>

Volle Aufmerksamkeit fand dann auch der Gottesdienst selbst.<sup>58</sup> An Sonn- und Feiertagen war vormittags und nachmittags Gottesdienst. In der Woche sollte reihum gepredigt werden. Die Teilnahme war für alle Gemeindeglieder verpflichtend und das „kirchen-plaudern, derer knaben muthwillen und andere ärgerniße“ unbedingt zu unterlassen.<sup>59</sup> Die Küster schlugen die Lieder an, sie sollten „langsam und andächtig“ gesungen werden,<sup>60</sup> denn schnelle Musik galt als unsittlich. In den Frühpredigten wurde der Katechismus ausgelegt, im Hauptgottesdienst das Evangelium. „Die *circular-predigt*, welcher sich kein prediger, wen[n] ihn die recipirte ordnung trifft, entziehen kan[n], wird ordentlich [...] über die sontägliche episteln<sup>61</sup> gehalten [...].“<sup>62</sup> Dabei war besonders auf die einfachen Leute, die „einfältigen“, zu sehen, denn als „haupt-zweck“ allen Predigens galt,

„daß Christus in den seelen verkläret und die zuhörer in erkänntniß ihres tieffen verderbens angeführet werden, seine gnade zu ihrer versöhnung und heiligung im glauben begierig zu ergreifen und dafür sich danckbahr zu beweisen. Es sollen dann die prediger den text gründlich, aber kurtz *erklären* und daraus die glaubens-lehren,<sup>63</sup> sonderlich das geheim-

52 Ein Osterbrauch. Das Überbringen gesegneter Kränze durch die Hoferben bzw. Großknechte auf von den Bauern gestellten Pferden.

53 Wohl die sommerlichen Veranstaltungen der Schützengesellschaften.

54 Ein Erntebrauch. Die „Trimse“ (Tremse) ist der alte Name der Kornblume.

55 Kirchenordnung, S. 414f. (§ 70), hier S. 414.

56 Ebd., hier S. 414.

57 Ebd., hier S. 415.

58 A.a.O., S. 416-424 (§ 72-85: „Von dem öffentlichen gottes dienst an Feyer- und Werck-tagen“).

59 A.a.O., S. 417f. (§ 74), hier S. 418.

60 A.a.O., S. 418 (§ 75).

61 Das Evangelium war bereits im vormittäglichen Hauptgottesdienst ausgelegt worden.

62 A.a.O., S. 420 (§ 79).

63 Auch hier stand die spenersche Theologie im Hintergrund. Spener, Philipp Jakob: Die Evangelische Glaubens-Lehre: In einem jahrgang der Predigten Bey den Sonn- und Fest-täglichen ordenlichen Evangelien/auß heiliger Göttlicher schriftt/ In der Chur-Fürstlichen Sächsischen schloß-capell zu Dreßden Anno 1687 [...] vorgetragen [...], Frankfurt (Main): Zunner 1688 (VD17 1:021076K).

nis von Christo und so gemeine als besondere lebens-pflichten<sup>64</sup> vortragen, auch darzwischen zuweilen einige kern sprüche aus der *Bibel*<sup>65</sup> zu mehrerer überzeugung öffentlich *verlesen*, aber anbey ihren zuhörern wohl einbilden, daß es nicht gnug sey, die wahrheit, die da ist zur gott-sehligkeit,<sup>66</sup> [zu] erkennen, wo sie nicht in buße, glauben und h[eiligem] wandel zur *übung* gebracht wird.<sup>67</sup>

Ausfälle gegen Andersglaubende sollten nach Kräften vermieden, öffentliche Ärgernisse aber klar zur Sprache gebracht werden. Auch dabei war aber nie länger als eine Stunde zu predigen.

„Wir wollen auch, daß, zu künfftiger nachricht, hinführo in jeder sacristeij ein buch liegen solle, darein nach geendigter predigt die, von welchen sie gehalten [worden] ist, sofort eigenhändig annotiren sollen, welchen text sie erkläret, was sie daraus vorgestellet, welches die haupt-abtheilungen gewesen, was sie dazu für einen eingang gebraucht und welche nutz anwendung sie hinzugefügt haben.“<sup>68</sup>

Dann folgten in lebensgeschichtlicher Abfolge die besonderen Amtshandlungen (Kasualien): Heilige Taufe, Konfirmation, Beichte und Absolution, Heiliges Abendmahl, Trauung, Krankenbesuch und Beerdigung.<sup>69</sup>

64 Speners „Ethik“. Spener, Philipp Jakob: Die Evangelische Lebens-Pflichten In einem Jahrgang der Predigten Bey den Sonn- und Fest-Täglichen ordentlichen Evangelien Auß H[eiliger] Göttlicher Schrift: In der Chur-Sächsischen Hoff-Capelle zu Dreßden vom 1. Advent 1687. biß den 24. nach Trinit[at]is 1688. in der Furcht des Herrn vorgetragen [...], Frankfurt (Main): Zunner 1692 (VD17 39:135760T).

65 Zu festen Redewendungen gewordene Zentralstellen der Bibel, in der Luther-Bibel oft fett gedruckt.

66 Vgl. Tit 1,1: „Paulus, Knecht Gottes und Apostel Jesu Christi, nach dem Glauben der Auserwählten Gottes und der Erkenntnis der Wahrheit, die der Frömmigkeit [Luther: Gottseligkeit] gemäß ist.“

67 Kirchenordnung, S. 421 (§ 80).

68 A.a.O., S. 421f. (§ 83), hier S. 422.

69 A.a.O., S. 424-458 (§ 86-144).



Abb. 10: St. Johannis des Täufers in Neuengeseke. Taufe, 1691.

Inscript: „ANNO BENEDI/CTIONIS PARTAE/1691“ .

(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,

Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

Die Kinder waren spätestens am dritten oder vierten Tag zu taufen.<sup>70</sup> Dabei war streng nach der Agende zu verfahren. Das Taufwasser war sofort auszuschütten, um „abergläubischen mißbrauch“,<sup>71</sup> etwa eine Zweitverwendung im Stall zur Segnung der Pferde oder Kühe, zu verhindern. Die Namen der Täuflinge mussten sogleich ins Kirchenbuch eingetragen

70 A.a.O., S. 424-428 (§ 86-96: „Von der tauff-handlung“).

71 A.a.O., S. 427 (§ 93).

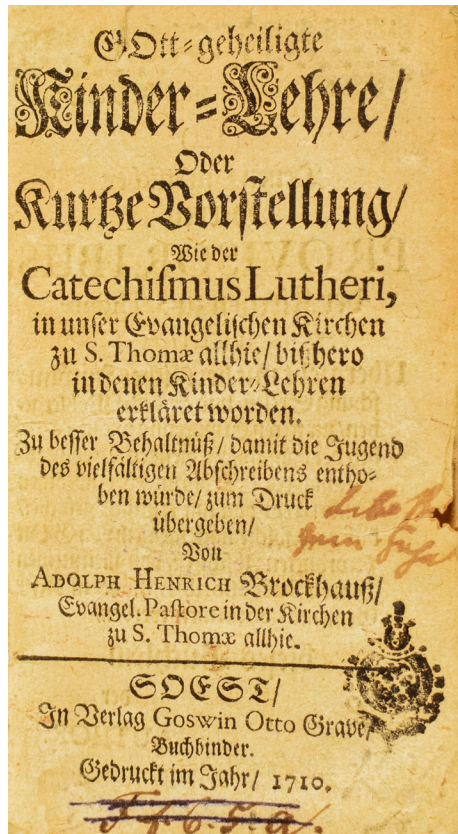


Abb. 11: Adolph Heinrich Brockhaus: GOTT=geheiligte Kinder=Lehre [...],  
Soest: Grave 1710.  
(Titelblatt des Exemplars Soest StA/StB, Foto: Thomas Ijewski)

werden, damit es, vor allem bei Mehrfachtaufen, nicht etwa zu peinlichen Verwechslungen kam.

Die in Soest erst Ende des 17. Jahrhunderts eingeführte Konfirmation setzte einen gründlichen zweijährigen Unterricht voraus.<sup>72</sup> Er war verpflichtend. Der Pfarrer führte eine Liste der Kinder, die abhängig von ihrem Lern- und Entwicklungsstand in Jahrgangsgruppen einzuteilen

72 A.a.O., S. 428-434 (§ 97-103: „Von derer kinder catechisation und confirmation“).

waren. Zugrunde lag der „Kleine Katechismus“ Martin Luthers, der mindestens zweimal komplett durchzugehen und auswendig zu lernen war. Ziel des Ganzen war die bewusste Erneuerung des sogenannten „Taufbundes“ am 1. Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti/Weißer Sonntag). Sie geschah in einem Festgottesdienst vor der möglichst zahlreich versammelten Kirchengemeinde.<sup>73</sup>



Abb. 12: St. Mariae zur Höhe (Hohnekirche) in Soest. Sakristeitür, undatiert.  
(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,  
Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

73 A.a.O., S. 433f. (§ 103).

Die Einzelbeichte am Samstag zielte auf den Trost der Absolution (Losprechung von den zuvor bekannten Sünden).<sup>74</sup> Sie erfolgte im Beichtstuhl oder in der Sakristei („Bichtekamer“) und war ein zentraler Akt, denn ohne sie durfte niemand zum Heiligen Abendmahl gehen. Standen die Beichtwilligen vor der Sakristeitür, war Abstand zu halten, damit die Diskretion gewahrt blieb.<sup>75</sup>



Abb. 13: Kirche in Borgeln. Hostiendose (Ciborium) aus der Werkstatt des Gerhard Peter Broelemann (1704–1766) in Soest, 1731.

Rundliche Dose auf Fuß, mit Zügen, auf dem Korpus vier Inschriften (Namen von drei Provisoren), gerahmt von Zweigen, dazu hier als vierter Name: „Joan Georg Marci Pastor“. Johann Georg Marci (1701–1734) war von 1730 bis 1734 Pfarrer in Borgeln.

(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,  
Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

74 A.a.O., S. 434-439 (§ 104-112: „Von der beicht und absolution“).

75 A.a.O., S. 437 (§ 109).

Das Heilige Abendmahl war häufig zu feiern.<sup>76</sup> Hartnäckiges Fernbleiben verärgerte die gesamte Gemeinde:

„Welche dann zur h[eiligen] communion kommen, die sollen bedencken, daß sie bey des Herren tische erscheinen und daher auch äußerlich allen kleider-pracht, stolz in gebeyden, begierde des vorgehens<sup>77</sup> [und] leicht-sinniges umhergaffen vermeiden, damit sie nicht andern zum anstoß dienen und selbst das sacrament zum gericht empfangen<sup>78</sup>“.<sup>79</sup>

Hostien und Wein waren nur in den benötigten Mengen auf den Tisch des Herrn zu bringen (auch um einen späteren Missbrauch zu verhindern) und deshalb notfalls nachzukonsekrieren.

„Wenn taube und stumme, schwach- oder wahnsinnige sich in einer gemeine befinden, soll der prediger des inspectoris meinung darüber vernehmen, ob sie wenigstens zuweilen im stande seyn, sich selber gebührend zu prüfen, und ob sich ein funcken des wahren glaubens an ihnen merken lasse, mithin, ob sie zur h[eiligen] communion zu admittiren seyn,<sup>80</sup> gleicher gestalt mus es mit dem inspectore überleget werden, wie außsätzigen und mit andern gefährlichen, ansteckenden krankheiten behafteten das h[eilige] abendmahl administrirt werden solle?“<sup>81</sup>

Besonders heikel und konflikträchtig war in Soest offenbar das Feld der Trauungen oder, im Ton der Ordnung: „der proclamation und copulation derer verlobten.“<sup>82</sup> Voraussetzung einer jeden Trauung war neben der Konfirmation auch die Zulassung zum Tisch des Herrn. Von den Eltern erzwungene Ehen (das kam wohl nicht selten vor) waren verboten. Gleiches galt aber auch für alle „heimlichen verlöbniße“.<sup>83</sup> Ein Verlöbniß galt nämlich bereits als eine geschlossene Ehe. Es setzte Recht und konnte daher selbst im Konsens der Partner nicht einfach wieder rückgängig gemacht werden. Bei Ehehindernissen, etwa engeren Verwandtschaftsgraden, war über das Konsistorium ein obrigkeitlicher Dispens der Regierung in Berlin einzuholen. Getraut wurde nach dreimaliger,

76 A.a.O., S. 439-443 (§ 113-118: „Von dem h[eiligen] abend mahl“).

77 Wohl: Drängelei/Ungestüm.

78 Vgl. 1 Kor 11,29: „Denn wer isst und trinkt und nicht bedenkt, welcher Leib es ist, der isst und trinkt sich selber zum Gericht.“

79 Kirchenordnung, S. 440f. (§ 115), hier S. 440f.

80 Über die Zulassung entschied hier die (unterstellte) angemessene Fähigkeit zur Selbstprüfung.

81 Kirchenordnung, S. 442 (§ 117).

82 A.a.O., S. 443-452 (§ 119-132: „Von der proclamation und copulation derer verlobten“).

83 A.a.O., S. 444f. (§ 121), hier S. 445.



Abb. 14: St. Pantaleonis in Lohne. Brautkrone mit silbernem Haarpfeil, 1711.  
(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,  
Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

ununterbrochener Abkündigung und in der Kirchengemeinde der Braut, allerdings nicht in der Fastenzeit oder im Advent. Das rustikale Brauchtum („Stockschläge“ für den Bräutigam) durfte die Zeremonie nicht stören.<sup>84</sup> Beim späteren Hochzeitsmahl waren nur 12 Paar Gäste erlaubt und Böllerschüsse, die Vorform des Feuerwerks, bei harter Strafe verboten.<sup>85</sup>



Abb. 15: St. Othmaris in Dinker. Hausabendmahlsgesäß aus der Werkstatt des Johann Christian Deventer (1687–1736), 1727. Kelch (Inchrift: „DINCKER 1727“), Patene, im originalen hölzernen Klappfutteral.

(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,

Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

84 A.a.O., S. 451 (§ 130).

85 A.a.O., S. 451f. (§ 131), hier S. 452.

Mit zu den wichtigsten Aufgaben des Pfarrers gehörte der Krankenbesuch.<sup>86</sup> Er sollte wenn eben möglich mit einer häuslichen Abendmahlsfeier verbunden werden. Gleiches galt für den Besuch bei Gefangenen. Um zum Tode verurteilte Personen kümmerte sich der Pfarrer von St. Georgii (also Sybel selbst).<sup>87</sup>

Wer verstarb, wurde ins Sterberegister seiner Gemeinde eingetragen.<sup>88</sup> 90. Geburtstage hingegen waren direkt nach Berlin zu melden. Auf dem Friedhof herrschte ein strenges Regiment. War das Grab nicht „groß und tief genug“, so dass man den Sarg nicht sauber absenken konnte und er am Ende schräg stand, war der Totengräber streng zu bestrafen.<sup>89</sup> Beerdigt wurde in der Parochie und bei Tageslicht. Alle dabei Mitwirkenden, vom Träger bis zum Schülerchor, wurden nach einer festen Gebührenordnung entlohnt. Besonderes (feierliche Trauerreden, Trauer-Musik, das Bolltuch, ein Schmucktuch zur Abdeckung des Sarges) kostete extra. Starben Hausarme, trug die Kirchengemeinde die Bestattungskosten.<sup>90</sup>



Abb. 16: Das Soester Waisenhaus. Fotografie (Postkarte), vor 1933.  
(Soest StA/StB, A 2717-24)

86 A.a.O., S. 453f. (§ 133-136: „Von besuchung derer krancken“).

87 A.a.O., S. 454 (§ 136).

88 A.a.O., S. 454-458 (§ 137-144: „Von beerdigung derer verstorbenen“).

89 A.a.O., S. 455 (§ 138).

90 A.a.O., S. 458 (§ 144).

Das war nur konsequent, lag die Sorge um die Bedürftigen doch auch sonst von der Wiege bis zur Bahre in der Hand der Kirchengemeinde,<sup>91</sup> genauer ihrer Diakone, die darüber Rechnung zu legen hatten. Waisen und alleinstehende Alte wurden ins städtische Waisenhaus aufgenommen, damals eine repräsentative Neubauruine an der Stelle des früheren Finanzamtes. Wo das nicht möglich war, erhielten sie eine wöchentliche Zuwendung, über welche die Küster Buch zu führen hatten. Wer eben konnte, musste arbeiten, besonders, wenn er durch eigenes Verschulden in Not geraten war. Hier war an die Manufaktur des Waisenhauses gedacht. „Fremde collectanten und Bettler“ indes waren fortzujagen. Eine Ausnahme bildeten hier nur etwaige Glaubensflüchtlinge.<sup>92</sup>



Abb. 17: St. Mariae zur Höhe (Hohnekirche) in Soest. Sammel-/Zählbrett, um 1700. Maria mit Kind, im Strahlenkranz, umrahmt von Wolken und Engelsköpfchen.

(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,

Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

91 A.a.O., S. 459-465 (§ 145-154: „Von verpflegung derer armen“).

92 A.a.O., S. 462 (§ 150).



Abb. 18: Kirche in Borgeln. Gestühl mit Namen der Sitzberechtigten (Höfe), nach 1712. Holz, mit nachträglichen Übermalungen (1953/1984–1988).  
(Foto: Ulrich Althöfer, EKvW,

Bau – Kunst – Denkmalpflege, Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes)

Erst jetzt kam die „verwaltung derer kirchen güther“ in den Blick.<sup>93</sup> Sie war Sache der Lohnherren (Provisoren), nicht der Prediger. Alle Urkunden und vermögensrelevanten Texte (Briefschaften) waren feuersicher zu verwahren und ein doppeltes Lagerbuch zu führen, in dem auch der Kauf und Verkauf der Begräbnisse und Kirchenstühle erfasst wurde. Das Kirchenland war möglichst einträglich zu verpachten. Wollte man prozessieren, war die Genehmigung des Rats einzuholen.<sup>94</sup>

Auch das heikle Thema der Kirchenzucht (Ausschluss vom Heiligen Abendmahl) durfte dann natürlich nicht fehlen, denn öffentliche Ärgernisse betrübten die ganze Gemeinde Gottes und gaben den „feinden der wahrheit“ Anlass zum Lästern.<sup>95</sup> Bevor ein Bann ausgesprochen wurde, waren zunächst mit Mt 18,15-18 alle Formen der Ermahnung auszuschöpfen. Auch durfte der Pfarrer nicht einfach selbst den Bann verhängen.

93 A.a.O., S. 466-468 (§ 155-162: „Von verwaltung derer kirchen güther“).

94 A.a.O., S. 467 (§ 159).

95 A.a.O., S. 468-477 (§ 163-172: „Von der kirchen-zucht“).

Zuständig war hier vielmehr das Konsistorium. Es sollte ohne Rücksicht auf die Person urteilen und dabei nicht nur diejenigen ausschließen,

„welche durch das laster der hurerey, ehebruchs u[nd] d[er] g[leichen] wieder das sechste gebott sich versündigt haben, *sondern auch* [diejenigen], welche durch groben mißbrauch des allerheiligsten nahmens Gottes und dessen lästerung, meyneid, gottes lästerliche fluchen, ruchlose schändung des sabbaths, diebstahl, fresserey, völlerey, saufferey, ungehorsam gegen eltern und ober herren, öffentliche huren-wirtschaft, kuppeley mit beforderung der völlerey, liederliche spielens und leichtfertigen tanzens in denen wirths häusern und dergleichen öffentliches ärgernis<sup>96</sup> gegeben haben.“<sup>97</sup>

Eigentliches Ziel blieb aber auch hier stets „die außsühnung mit der gemeine“.<sup>98</sup> Beim so am Ende (hoffentlich) möglichen Akt der öffentlichen „Kirchen-busse“ sollten die Prediger deshalb auch

„keine *schmäh- und schelt-worte* wieder den sündler gebrauchen, noch ihm den fehltritt schimpflich vorrücken, vielmehr sollen sie ihm in der anrede mit sanftmuth und liebe begegnen und mit hertzlicher freude über die güthe Gottes, welcher solchem sündler das hertz gerühret und ihn wieder auf den rechten weg gebracht [hat], [diesen] in die gemeine wieder auf- und annehmen.“<sup>99</sup>

Den bürgerlichen Rechten tat der Bann also keinen Abtrag (in Preußen war solches ohnehin längst ausgeschlossen). Anders als früher musste der Poenitent kein Bänderhemd mehr tragen.

Den Abschluss der Ordnung bildete dann ein Abschnitt über die „ev[angelisch] Lutherischen schulen“.<sup>100</sup> Er durchmusterte das gesamte Schulsystem der Stadt und ihrer Börde, von den „*kinder-schulen* für die gantz kleinen kinder“,<sup>101</sup> modern: den Kindergärten, bis hinauf zum weithin bekannten städtischen Gymnasium, dem Archigymnasium, als Vorstufe der Universität.

Die Küster und Schulmeister der Gemeindeschulen durften ihren Dienst nicht an Dritte (genannt werden die Ehefrauen) delegieren, um sich anderen Gewerben zu widmen. Statt dessen sollten sie das ganze

96 Die aufgeführten Vergehen wurden allesamt als Akte der Gotteslästerung begriffen. Die Durchsetzbarkeit des kleinen Bannes erscheint dabei aber durchweg fraglich.

97 Kirchenordnung, S. 472f. (§ 166), hier S. 472f.

98 A.a.O., S. 474f. (§ 168), hier S. 474.

99 A.a.O., S. 475f. (§ 169), hier S. 475f.

100 A.a.O., S. 478-490 (§ 173-184: „Von den[en] ev[angelisch] Lutherischen schulen“).

101 A.a.O., S. 478f. (§ 174), hier S. 478.

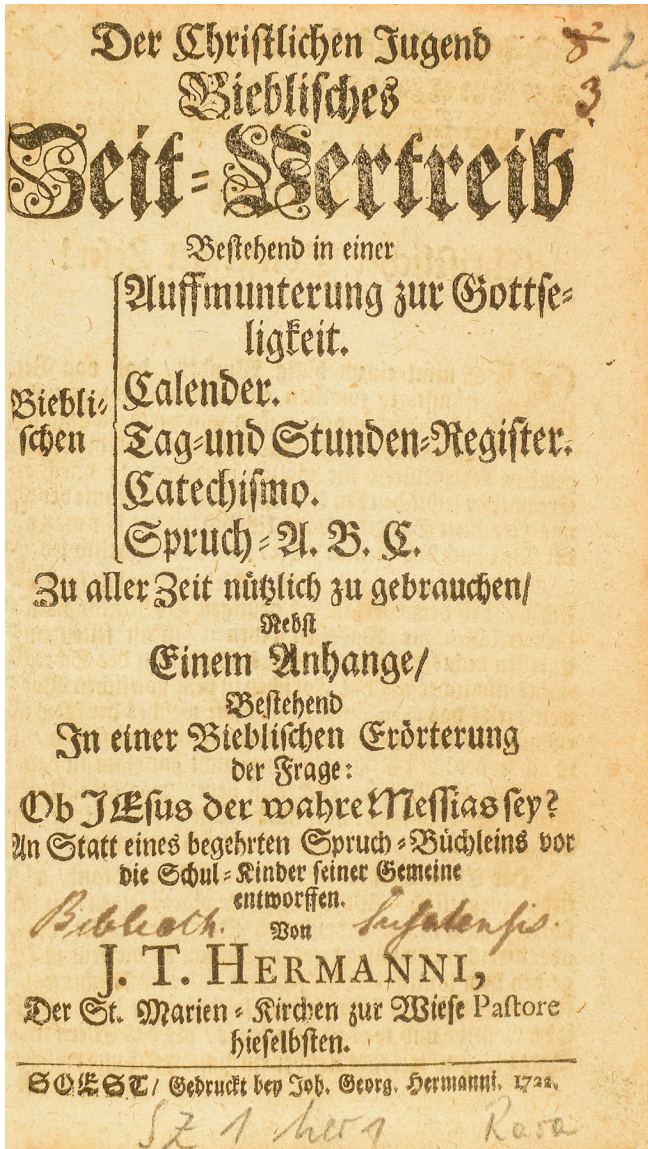


Abb. 19: Johann Thomas Hermanni: Der Christlichen Jugend Bieblisches Zeit=Vertreib [...], Soest: Hermanni 1722.  
(Titelblatt des Exemplars Soest StA/StB, Foto: Thomas Ijewski)

Jahr vormittags von 7 bis 10 und nachmittags von 12 bis 3 Uhr Unterricht halten. Außerdem sollten die

„*eltern* bey nachdrücklicher straffe gehalten seyn, *ihre kinder*, welche noch nicht genugsam im lesen, schreiben, rechnen und dem erkänntnis der lehre des Catechismi geübet sind, gegen einen stüber wochentlichen schul geldes von jedem kinde im winter täglich und im sommer, wenn die eltern der kinder bey ihrer wirthschafft benöthiget sind, zum wenigsten ein oder zweymahl die woche, daß sie dasjenige, was im winter erlernt worden [ist], nicht gänzlich vergessen mögen, *in die schule zu schicken*.“<sup>102</sup>

Eingeschult wurde stets in die Schule der eigenen Kirchengemeinde. Sie unterstand der Aufsicht des Predigers, der nicht nur die Arbeit des Lehrers überwachte und ihm methodische Hinweise gab, sondern gemeinsamen mit den Provisoren auch zweimal im Jahr den Lernerfolg überprüfte.

„In denen teutschen schulen [...] sollen] die kinder zum accuraten *buchstabiren* und deutlichen *lesen*, zu netten zügen der buchstaben *im schreiben*, zum fertigen [geübten] *memoriren* der worte des Catechismi Lutheri und derer von dem prediger angewiesenen sprüche[n] der H[eiligen] Schrift, so dann zum einfältigen *verstande* des Kleinen Catechismi und derer bekantesten kern sprüche, endlich auch zum *gebeth* (wie denn mit gebeth und gesang allemahl angefangen und geschlossen werden soll), *zum lesen der H[eiligen] Schrift*, zur wiederholung und aufzeichnung derer *predigten* und dergleichen gottsehligen übungen sorgfältig angeführet werden.“<sup>103</sup>

Mit lateinischer Grammatik sollte man die Kinder nicht belasten.<sup>104</sup> Mancher Lehrer war wohl ehrgeizig.

Die Aufsicht über das Gymnasium oblag dem Kolleg der Scholarchen, „welches aus zweyen ev[angelisch] Lutherischen *membris politicis* [Ratsherren] und zweenen predigern besteht.“<sup>105</sup> Seine wichtigste Aufgabe bestand darin, die Fähigkeiten, die Orthodoxie und den Leumund der nachrückenden Lehrer zu überprüfen, die dann anschließend durch den Soester Rat berufen wurden. Der Rektor und die Lehrer waren an die Schulordnung und den Lehrplan gebunden. Sie sollten ihren Aufgaben fleißig nachkommen und sich dabei stets des Umstandes bewusst sein,

102 A.a.O., S. 479-481 (§ 176), hier S. 479f.

103 A.a.O., S. 481f. (§ 178), hier S. 481f.

104 Ebd., hier S. 481.

105 A.a.O., S. 483-485 (§ 180), hier S. 483.



Abb. 20: Das Gymnasial-Gebäude zu Soest in den Jahren 1570 bis 1821. Lithographie des Josef Winterhoff in Soest, zweites Drittel des 19. Jahrhunderts. (Soest StA/StB, A 2511-5 neu)

„daß sie sich nicht nur an der jugend, sondern auch an dem gemeinen wesen und der kirchen Christi hart versündigen und von Gott harte straffe zu erwarten haben würden, wo sie dass ihnen anbefohlene werck des Herrn nachlässig treiben<sup>106</sup> und die jugend versäumen wolten.“<sup>107</sup>

Der Zustand der Schule und die Qualität des Unterrichtes sollten regelmäßig überprüft werden.

106 Vgl. Jer 48,10a: „Verflucht sei, wer des HERRN Werk lässig tut!“

107 Kirchenordnung, S. 485-488 (§ 181), hier S. 486.

Wie die Pfarrer waren auch die Lehrer und deren Witwen von allen Steuern befreit. Sie hatten ein Anrecht auf die ihnen zugesagte Bezahlung und das Hörergeld (das „didactrum“). Die begabtesten Schüler waren konsequent auf den Besuch der Universität vorzubereiten. Das galt besonders, „wann sie dem studio theologico gewidmet sind oder von dem schul-wesen profession zu machen gedencken.“<sup>108</sup> Den Schulabgängern war ein Zeugnis mitzugeben. Hier war zu bescheinigen, dass sie

„wenigstens [als Minimum] das latein wohl verstehen, das Novum Testamentum in fontibus absque interprete<sup>109</sup> lesen und vertiren [ins Deutsche übersetzen] können, den Codicem Ebraeum<sup>110</sup> zu lesen angefangen [!] haben, auch in der teutschen ortho- und calligraphie wohl geübt seyn und in solcher ihnen gemeinsten sprache [ihrer Muttersprache] rein, deutlich und verständlich etwas vortragen können und so dan[n] in der geographie, historia civili et ecclesiastica<sup>111</sup> denen praeceptis oratoriae<sup>112</sup> und denen disciplinis philosophicis<sup>113</sup> sich haben instruiiren lassen.“<sup>114</sup>

Bedürftigen konnte aus den diversen Stipendienstiftungen des Scholarchats geholfen werden.<sup>115</sup>

### **Gotthilf August Franckes (1696–1769) Notizen zur Soester Kirchenordnung (1736)**

Im September 1736 wurde die neue Ordnung dann auch Gegenstand von Sybels Korrespondenz mit den Hallenser Theologen. Gotthilf August Francke (1696–1769),<sup>116</sup> der häufig unterschätzte Sohn und Nachfolger August Hermann Franckes, damals Professor der Theologie in Halle (Saale) und zugleich Inspektor der 1. Diözese des Saalkreises, erhielt auf seine Nachfrage hin eine versiegelte Abschrift und unterzog diese nun einer gründlichen Durchsicht.<sup>117</sup>

108 A.a.O., S. 489f. (§ 183), hier S. 489.

109 Modern ausgedrückt: ohne Reclam-Heft unter der Bank.

110 Die Hebräische Bibel/das Alte Testament.

111 In der allgemeinen und in der Kirchengeschichte.

112 Den bei der Gestaltung einer öffentlichen Rede anzuwendenden Regeln.

113 In den Teildisziplinen der Philosophie.

114 Kirchenordnung, S. 489f. (§ 183), hier S. 489f.

115 A.a.O., S. 490 (§ 184).

116 Wie Anm. 14.

117 Anhang Nr. 3: Soest, 17. September 1736. Johann Nikolaus Sybel, Pfarrer an St. Georgii in Soest, an Gotthilf August Francke, Professor der Theologie und Inspektor der Kirchen und Schulen der 1. Diözese des Saalkreises in Halle (Saale). Mit einer Beilage (Abschrift der von Sybel erstellten „neuen“ Soester Kirchenordnung). Halle (Saale) AFSt, Bestand H C 635:2.



Abb. 21: Gotthilf August Francke (1696–1769).  
Kupferstich des Johann Christoph Sysang (1703–1757) in Leipzig nach dem Gemälde des Gabriel Spitzel (1697–1760) in Augsburg, 1745.  
(Halle [Saale], Archiv der Franckeschen Stiftungen [fortan: AFSt]/B Bött C 574)

Schon einen Monat später lagen Franckes Anmerkungen („Monita“) vor.<sup>118</sup> Und tatsächlich hatte dieser dem Soester Text doch erheblich mehr Aufmerksamkeit gewidmet als das „eine oder andere halbe Stündgen“, auf das sich Sybel bei dessen Übersendung Hoffnung gemacht hatte.<sup>119</sup> Francke zeigte sich beeindruckt. Er votierte für eine Stärkung des Konsistoriums, insbesondere gegenüber solchen Pfarrern, die ihre Gemeinden durch Sonderlehren verwirrten. Da waren die Hallenser leidgeprüft. Notfalls sollte hier aber auch der Landesherr eingeschaltet werden. Bei gemischtkonfessionellen Ehen war sensibel zu verfahren. Und wichtig war auch, dass der Soester Rat über alles im Bilde war. Die neue Ordnung war ja nicht zuletzt auch sein Projekt.

Die Ausführungen zur Pfarrwahl gefielen Francke gut. Hier mussten alle nur denkbaren Sicherungen eingebaut werden. Außerdem war unbedingt darauf zu achten, dass die Kandidaten auch tatsächlich zwei Jahre lang in Halle (Saale) und nicht etwa im orthodoxen Wittenberg studiert hatten. Im Anstellungsverfahren hatte der Inspektor das Sagen. Das galt vor allem im Blick auf die Probepredigt und die Probekatechese. Bestätigt werden sollte erst, wer auch tatsächlich alle Examenleistungen erbracht hatte. So etwas wie in Soest (Wahl/Ernennung vor der Prüfung) sei ja völlig verrückt!

Die Feld- und Garnisonsprediger waren nicht als Konkurrenten zu betrachten, sollten den Orts Pfarrern aber unbedingt auch ihrerseits Respekt erweisen. Küster und Schulmeister waren erst anzustellen, nachdem der Inspektor sie geprüft hatte. Sie und ihre Witwen hatten sich zur Ortsgemeinde zu halten. Im Blick auf das Heilige Abendmahl war streng auf frühzeitige, persönliche Anmeldung zu achten. Selbst Alte und Kranke hatten zuvor zu beichten. All das war die Handschrift eines erfahrenen Kirchenorganisations, der auch die kleinen Dinge fest im Blick behielt und dabei beflissen sogar winzigste Versehen und Auslassungen notierte.

118 Anhang Nr. 4: Halle (Saale), Herbst 1736. Gotthilf August Francke, Professor der Theologie und Inspektor der Kirchen und Schulen der 1. Diözese des Saalkreises in Halle (Saale), für Johann Nikolaus Sybel, Pfarrer an St. Georgii in Soest. Monita zu „der projectirten [Soester] kirchen-ordnung“. Konzept von der Hand Gotthilf August Franckes. Halle (Saale) AFSt, Bestand H C 635:3.

119 Wie Anm. 117.

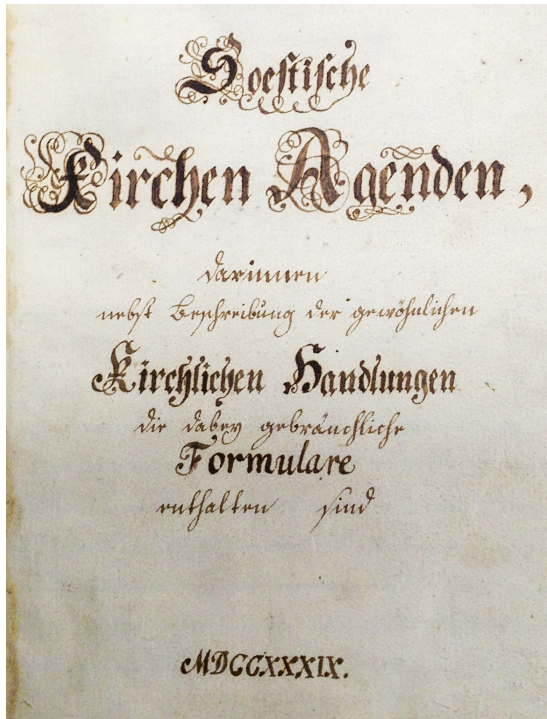


Abb. 22: Die „Soestische Kirchen Agenden“, 1739.  
Titelblatt des Exemplars Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde,  
Dorfkirche in Borgeln.  
(Inventar III<sup>c</sup> 4; „Borgelsches Kirchenbuch 1“, Foto: Tilmann Marek)

### Die „Soestische Kirchen Agenden“ (1739)

Schon in seiner Kirchenordnung hatte Sybel mehrfach auf eine „Agende“ verwiesen,<sup>120</sup> welche die verschiedenen Gottesdienste und Amtshandlungen beschreiben und die für diese nötigen Formulare und Gebetstexte zur Verfügung stellen werde. Auch dieses Werk ist erhalten. Es befindet sich heute im Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbörde in Borgeln.

120 Kirchenordnung, S. 362 (§ 5), 380 (§ 24), 385 (§ 30), 425 (§ 88), 426 (§ 91), 433 (§ 103), 441 (§ 115) und 451 (§ 130).

Die „Kirchen Agenden“ ist ein gewaltiges Werk (472 Seiten).<sup>121</sup> Sie benutzt fremde Agenden aus drei Jahrhunderten,<sup>122</sup> bietet daneben aber auch altes Soester Material, das bislang völlig unbekannt war, so ein „Soester Kollektenbüchlein“ aus dem späten 16. Jahrhundert.<sup>123</sup>

Vorausgegangen war eine vom Rat genehmigte Sichtung all jener Formulare, die damals in Stadt und Börde gebraucht wurden. Ziel war die Schaffung einer einheitlichen Agende, die durchaus auch andernorts Verwendung finden konnte. Und konsequent nach den örtlichen Möglichkeiten wurden in der neuen Agende dann auch unterschiedliche Vorschläge für Stadt und Land geboten. Vorangestellt war ein Rückblick auf die Geschichte der liturgischen Formen in der Soester Kirche. Er ging weit über alles hinaus, was dazu bisher über die Grafschaft Mark und deren Nebenquartiere bekannt war.<sup>124</sup>

Anders als in der römisch-katholischen Kirche bestand in der evangelisch-lutherischen zwar kein Formzwang. Schon Luther habe aber betont, wie gut es sei,

„wo in einer jeglichen herrschaft der gottes-dienst auf einerley weise gienge [...]. In welchem sinn man<sup>125</sup> sich dessen versiehet, daß nicht nur anfänger und [solche], die für sich nicht sehr expedit [erfahren] seyn, dieser sammlung sich bedienen, sondern auch geübte und begabte männer ordentlicher weise, wo nicht den worten nach, [so] doch in dem hauptwercke, die recipirten formuln beybehalten werden.“<sup>126</sup>

121 Die „Soestische Kirchen Agenden“ (1739) [fortan: Kirchen Agenden]. Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde, Dorfkirche Borgeln, Inventar III<sup>c</sup>. 4. („Borgelsches Kirchenbuch 1“). Fragment, insgesamt 472 ungezählte Seiten, im Schlussregister abbrechend, letzte Seite(n) verloren, schlichte, dunkelbraune Lederbindung der Zeit, leichte Randprägungen, Goldschnitt, erkennbare Benutzungsspuren und gelegentliche Eintragungen von weiteren Händen. Einziges bekanntes Exemplar, in Anbetracht der in einem zweiten Band zusammengebundenen, ausgiebig herangezogenen Literatur offenbar aus dem Besitz Johann Nikolaus Sybels; Abdruck: Peters: Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.5. Im Folgenden wird diese Agende nach den im Original ungezählten (inzwischen aber nachträglich gezählten) Seite ihres Manuskriptes und dessen Nummern bzw. Paragraphen zitiert.

122 Aufgeschlüsselt bei Peters, Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.4. (Einleitung).

123 Peters, Christian: „Aus der tiefe unseres elends“. Das „Soestische Collecten Büchlein“, in: JWKG 118 (2022), S. 51-57.

124 Kirchen Agenden, S. 1-10 (§ 1-6: „Vorbericht“).

125 Gemeint war hier natürlich nicht zuletzt auch Sybel selbst.

126 Kirchen Agenden, S. 2-5 (§ 2), hier S. 4, und S. 6-9 (§ 4), hier S. 9.

In Teil I. wurden dann die „kirchlichen Handlungen“ beschrieben,<sup>127</sup> in Teil II. erschienen die Formulare.<sup>128</sup> Dabei führte der Weg vom öffentlichen Gottesdienst an den Sonn- und Feiertagen (inklusive der Bußtage) über die Wochenpredigten und die Kinderlehre zu den Betstunden („collegia pietatis“).<sup>129</sup> Dann folgten in lebensgeschichtlicher Reihung die Heilige Taufe,<sup>130</sup> der kirchliche Unterricht und die Konfirmation,<sup>131</sup> Beichte und Absolution,<sup>132</sup> das Heilige Abendmahl (hier „communion“ genannt),<sup>133</sup> die Trauung („proclamation und copulation“),<sup>134</sup> die Beisetzung,<sup>135</sup> die Kirchenzucht („kirchen-bann und kirchen-buße“)<sup>136</sup> und die „ordination und installation der prediger“.<sup>137</sup> Dazu kam ein Bericht „Von der kirchen-visitation, wie dieselbe anno 1737 bey einigen kirchen [Gemeinden] gehalten worden [ist]“.<sup>138</sup> Die in Soest eingeschlafenen Visitationen sollten also neu belebt werden. Den Abschluss bildete die „Hausvisitation“, also der geregelte Besuch des Pfarrers in den einzelnen Häusern.<sup>139</sup> Das Ganze ist eine überaus reiche Quelle nicht nur für die Kirchengeschichte Soests im 18. Jahrhundert.

Das alles kann ich hier natürlich nicht im Einzelnen vorstellen. Ich beschränke mich daher auf einige wenige, aber charakteristische Beispiele: den kirchlichen Unterricht und die Konfirmation, die neuen „Betstunden“ und die Visitation in den Formen der Gemeinde- und der Hausvisitation.

Der kirchliche Unterricht<sup>140</sup> ist ein geistlicher Akt und wird mit Gebet begonnen und beschlossen. Gleiches gilt für die Prüfung vor der Gemeinde. Nachdem die Kinder zum Heilswerk Christi und über dessen Bedeutung für uns Menschen Auskunft gegeben haben, fragt sie der Pfarrer wie folgt:

127 A.a.O., S. 11-34 (§ 1-38) mit S. 34-85 (§ 39-67: „Von der kirchen-visitation, wie dieselbe anno 1737. bey einigen kirchen gehalten worden [ist]“ und „Von der hauß-visitation“).

128 A.a.O., S. 86-472 (Blattverluste) (Nr. 1-408: „Formulare. der[er] anreden und gebäte[r]“).

129 A.a.O., S. 11-17 (§ 1-10: „Von dem öffentlichen gottes-dienste“).

130 A.a.O., S. 17-19 (§ 11-14: „Von öffentlicher und privat-administration der h[eiligen] tauffe“).

131 A.a.O., S. 19-21 (§ 15-17: „Von öffentlicher und privat-catechisation der kinder wie auch deren confirmation“).

132 A.a.O., S. 22-24 (§ 18-20: „Von der beichte und absolution“).

133 A.a.O., S. 24-26 (§ 21-23: „Von der h[eiligen] communion“).

134 A.a.O., S. 27-29 (§ 24-26: „Von der proclamation und copulation“).

135 A.a.O., S. 29f. (§ 27f.: „Von begräbnüßen“).

136 A.a.O., S. 30f. (§ 29-31: „Von dem kirchen-bann und der kirchen-buße“).

137 A.a.O., S. 31-34 (§ 32-38: „Von der wahl/ordination und installation der prediger“).

138 A.a.O., S. 34-71 (§ 39-60: „Von der kirchen-visitation, wie dieselbe anno 1737. bey einigen kirchen gehalten worden [ist]“).

139 A.a.O., S. 72-85 (§ 61-67: „Von der hauß-visitation“).

140 A.a.O., S. 349-368 (Nr. 332-348: „Bey öffentlicher und privat-catechisation der kinder, wie auch deren confirmation“).

„Damit nun diese christliche gemeine höre und wiße, daß solches euer sinn und meynung sey, so antwortet mit einem deutlichen Ja auf diese Fragen:

1. Haltet ihr das alles, darüber ihr euer bekändniß gethan [habt] und was ihr sonst aus Heiliger Schrift gelehret werdet, *für eine* lautere, untriegliche und annehmens-würdige *wahrheit*, bey welcher ihr bis an euer ende *beständig verbleiben* und euch davon nichts abwendig machen zu laßen begehret? [Ja].

2. Wollet ihr dann zuzufolge dieser lehre in erkänntniß und bereuung eures natürlichen elendes, unvermögens und unwürdigkeit *allein in Christo durch den glauben*<sup>141</sup> eure *seligkeit suchen*? [Ja].

3. Gedencket ihr auch, solche lehre der wahrheit, die da ist zur gottseligkeit,<sup>142</sup> und den glauben, auf dieselbe gegründet, in verläugnung euer selbst, der welt und ihrer eitelkeit *mit einem heiligen leben* in allen stücken zu *zieren*?<sup>143</sup> [Ja].

[Darauf der Pfarrer:] Nun, der getreue Hirte der Schaafe und Bischoff unserer Seelen<sup>144</sup> sey denn ferner selbst euer lehrer und führer, daß ihr nicht nur fest und unbeweglich haltet ob dem wort der wahrheit,<sup>145</sup> sondern auch seinem evangelio würdiglich wandelt<sup>146</sup> als rechte evangelische christen. [...]“<sup>147</sup>

Nach der feierlichen Erneuerung des „Taufbundes“, also der Bestätigung des von ihren Eltern und Paten bei ihrer Taufe stellvertretend für sie gesprochenen Glaubensbekenntnisses,<sup>148</sup> wird den Kindern eine besondere „Taufgnade“ zugesprochen.<sup>149</sup> Die Einsegnung selbst erfolgt mit dem Votum:

„Nehmet hin kraft aus der höhe,<sup>150</sup> schutz und schirm für allem argen, hülfe und stärke zu allem guten von der gnädigen und allmächtigen hand Gottes des Vatters, des Sohns und des H[eiligen] Geistes. Amen. † [Hier wurde das Kreuz über den Kindern geschlagen].“<sup>151</sup>

141 Hatte Frage 1 das „sola scriptura“ zum Inhalt, so folgen nun das „solus Christus“ und das „sola fide“.

142 Vgl. Tit 1,1: „[...] und der Erkenntnis der Wahrheit, die der Frömmigkeit gemäß ist [...]“

143 Hier folgte – als pietistisches Kernanliegen – die Forderung nach einer umfassenden Heiligung des Lebens in allen seinen Bezügen.

144 Vgl. 1 Petr 2,25: „Denn ihr wart wie irrende Schaaf; aber ihr seid nun umgekehrt zu dem Hirten und Bischof eurer Seelen.“

145 Vgl. 2 Kor 6,7a: „[...] in dem Wort der Wahrheit, in der Kraft Gottes [...]“

146 Vgl. Phil 1,27a: „Wandelt nur würdig des Evangeliums Christi [...]“

147 Kirchen Agenden, S. 357-359 (Nr. 338), hier S. 358f.

148 A.a.O., S. 359-364 (Nr. 339-342).

149 A.a.O., S. 364 (Nr. 343).

150 Vgl. Lk 24,49b: „[...] bis ihr angetan werdet mit Kraft aus der Höhe.“

151 Kirchen Agenden, ungezählt S. 365 (Nr. 344).

Dann erhalten die Kinder einen Spruch, den sie selbst in ihrer Bibel aufschlagen und verlesen:

„[Der Pfarrer:] Damit ihr endlich destobeßer an diesen tag euch erinnern könnet, wil ich euch noch aus der Heiligen Schrift ein und andern denckspruch aufschlagen laßen, als: 1. Eine warnung, aus etc. 2. Eine ermunterung, aus etc. 3. Einen guten rath und vortheil im christenthum, aus etc. 4. Einen trost, aus 5. Einen wunsch, aus etc. [...]“<sup>152</sup>

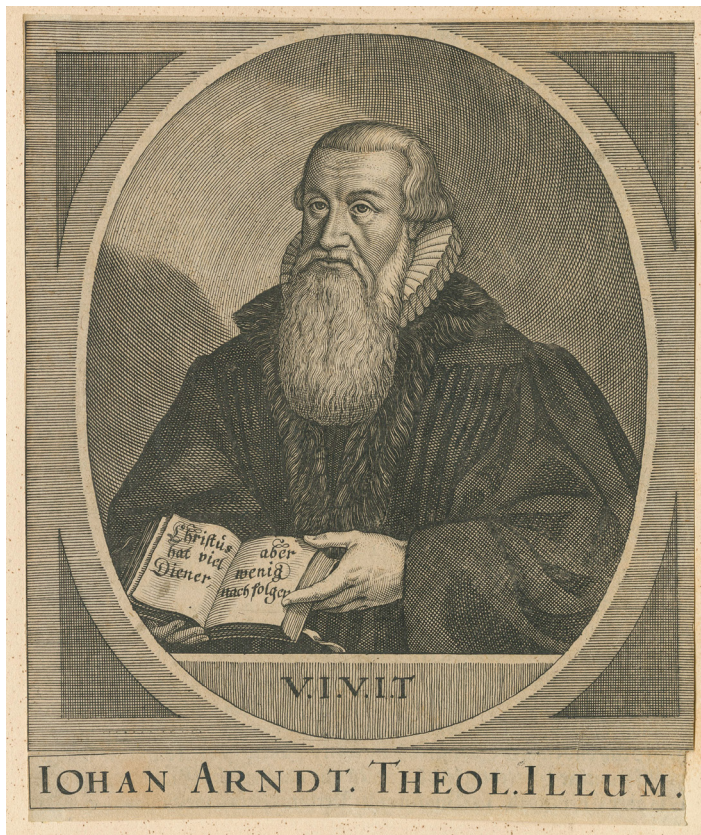


Abb. 23: Johann Arndt (1555–1621). Kupferstich, nicht bezeichnet, undatiert (18. Jahrhundert).  
(Sammlung Christian Peters, Repro: Münster LAV NRW)

Die neue pietistische Vergesellschaftungsform der „Betstunde“ („collegium pietatis“) ist liturgisch natürlich nur schwer zu erfassen. Sie wird in der „Kirchen Agenden“ aber zumindest liturgisch gerahmt.<sup>153</sup> Auf dem Land tritt sie faktisch an die Stelle der Wochenpredigten. Sie findet dort nun einmal je Woche statt und wird vom Pfarrer geleitet (was damals ja nicht überall so ist). Im Mittelpunkt stehen neben ausgewählten Texten der Bibel – deren Vorhandensein in den Häusern vorausgesetzt wird, Bedürftige sollen bei der Anschaffung unterstützt werden – aber auch solche der Erbauungsliteratur. Das beginnt bei Martin Luther (1483–1546)<sup>154</sup> und Johann Arndt (1555–1621),<sup>155</sup> dessen wichtigste Werke („Wahres Christentum“; „Paradiesgärtlein“) ja schon früh auch in Soest nachgedruckt worden waren.<sup>156</sup>

Dazu kommen verschiedene Gebet- und Kommunionbücher sowie die Postillen (Predigtsammlungen) von Heinrich Müller (1631–1675)<sup>157</sup> und Christian Scriver (1629–1693).<sup>158</sup> Ausdrücklich genannt werden aber auch die Werke August Hermann Franckes (1663–1727)<sup>159</sup> und der übrigen Hallischen Theologen, darunter besonders Johann Anastasius Freylinghausens (1670–1739)<sup>160</sup> „Ordnung des Heils“. <sup>161</sup> Bei der Visitation in den Häusern wird zielgerichtet nach ihnen gefragt.<sup>162</sup> Außerdem wird der Prediger ermutigt, eine Leihbibliothek aufzubauen, um „diese[n] und] dergleichen erbauliche Bücher den[en] heylsbegierigen“ mit nach Hause geben zu können.<sup>163</sup> Die damit verbundenen Horizonterweiterungen dürften beachtlich gewesen sein. Dass Sybel selbst seine Bibliothek auch für die Gemeinde geöffnet hat, ist belegt. Das von ihm geleitete „collegium pietatis“ war eine interessierte Lesegesellschaft. Es unterstützte die

153 A.a.O., S. 265 (Nr. 255: „Bey dem beschluß der bät-stunden“) und S. 313f. (Nr. 305: „Gebät, so zu zeiten in denen bät-stunden verlesen wird“).

154 Schwarz, Reinhard: Artikel „Luther, Martin. I. Leben und Schriften. II. Theologie“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 5 (2002), Sp. 558-588 (Literatur).

155 Schneider, Hans: Artikel „Arndt, Johann“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 1 (1998), Sp. 788f. (Literatur).

156 Peters: Neues aus Soest (wie Anm. 4), S. 179-184.

157 Wallmann, Johannes: Artikel „Müller, Heinrich“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 5 (2002), Sp. 1570 (Literatur).

158 Derselbe: Artikel „Scriver, Christian“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 7 (2004), Sp. 1083f. (Literatur).

159 Wie Anm. 13.

160 Sträter, Udo: Artikel „Freylinghausen, Johann Anastasius“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 3 (2000), Sp. 357 (Literatur).

161 Freylinghausen, Johann Anastasius: Ordnung Des Heils: Nebst einem Verzeichniß Der wichtigen Kern-Sprüche H[eiliger] Schrift, darinn die fürnehmsten Glaubens-Articul gegründet sind Wie auch einem so genannten Guldernen A, B, C, und Gebetlein/Denen Einfältigen und Unerfahrenen zum Besten heraus gegeben [...], Halle (Saale): Waisenhaus 1726<sup>5</sup> (VD18 10761942). Das von Sybel benutzte Exemplar ist nicht nachgewiesen.

162 Kirchen Agenden, ungezählt S. 48-50 (§ 48: „Ob die gemeine, junge[n] und alte[n], mit Bibeln und Gesang-Büchern und mit dem Catechismo versehen?“).

163 A.a.O., S. 50 (§ 48).



Abb. 24: Christian Scriver (1629–1693). Kupferstich, nicht bezeichnet (wohl Johann Andreas Pfeffel der Ältere [1674–1748] in Augsburg), undatiert. (Sammlung Christian Peters, Repro: Münster LAV NRW)

Hallische Mission in Tranquebar (Ostindien), sandte aber auch Gelder zur Unterstützung der Gemeinden in British-Georgia (Nordamerika).<sup>164</sup>

Eine Visitation, eine institutionalisierte, rechtlich geregelte Einsichtnahme von mit der Aufsicht betrauten Personen in das kirchliche Leben vor Ort,<sup>165</sup> hatte es in den Kirchengemeinden der Stadt und ihrer Börde faktisch wohl schon ein gutes Jahrhundert lang nicht mehr gegeben.<sup>166</sup> Vor Ort regierten die Lohnherren und, wenn er stark war, der Pfarrer. Der Rat ließ die Dinge laufen.

Vor diesem Hintergrund löste die Idee einer preußischen Generalvisitation, die für 1737 anberaumt war und in einigen Gemeinden der Börde wohl auch tatsächlich stattgefunden hat,<sup>167</sup> deutliche Irritationen aus. Bei Sybel selbst weckte sie aber doch große Hoffnungen, so vor allem die auf eine geistliche Erneuerung der Soester Kirche im Sinne des hallischen Pietismus.<sup>168</sup> Auch wenn der Rat den Visitatoren nur einen eher schmalen und kaum profilierten Fragenkatalog mitgegeben hatte,<sup>169</sup> baute er diesen darum nun zu einem umfassenden Programm aus, das fortan möglichst flächendeckend zum Einsatz kommen sollte.<sup>170</sup> In eigenen „Interrogatoria“<sup>171</sup> wurden dabei nicht nur die gottesdienstlichen Vollzüge, die Verwaltung der Sakramente, die Durchführung des kirchlichen Unterrichtes und der Zustand der Gebäude und Liegenschaften erfasst. Detaillierte Nachfragen richteten sich auch auf den Buchbesitz der Gemeindeglieder, die Lebensführung des Pfarrers, der Lohnherrn und des

164 Peters: Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Kapitel 1.13 („Treuer Gewährsmann Halles und aufmerksamer Beobachter der Herrnhuter“).

165 Peters, Christian: Artikel „Visitation. I. Kirchengeschichtlich“, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 35 (2003), S. 151-163.

166 Peters, Neues aus Soest (wie Anm. 4), bes. S. 211f. (Anhang 2: „Nach 12. Oktober 1628. Visitationsordnung der Bördekirchen“).

167 Kirchen Agenden, ungezählt S. 34-42 (§ 39-46: „Von der kirchen-visitation, wie dieselbe anno 1737. bey einigen kirchen gehalten worden [ist]“) und S. 457f. (Nr. 408: „Gebät, welches nach der visitation zum beschluß gesprochen [worden]“).

168 Peters, Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.2 (Nr. 104: Soest, 12. Februar 1737. Johann Nikolaus Sybel, Pfarrer an St. Georgii in Soest, an Gotthilf August Francke, Professor der Theologie und Inspektor der Kirchen und Schulen der 1. Diözese des Saalkreises in Halle [Saale]. Halle [Saale] AFSt, Bestand H C 635:4).

169 Kirchen Agenden, ungezählt S. 455-457 (Nr. 407: „Articuli visitorii, die magistratus anno 1737. den abgeordneten visitoribus zur instruction mitgegeben [hat]“).

170 Peters, Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.2 (Nr. 135: Soest, vor 27. Dezember 1743. Johann Nikolaus Sybel, Pfarrer an St. Georgii in Soest, für Gotthilf August Francke, Professor der Theologie und Inspektor der Kirchen und Schulen der 1. Diözese des Saalkreises in Halle [Saale]. Aufriss der „Soestische Kirchen Agenden“ zur Vorbereitung ihrer Drucklegung in Halle [Saale]. Halle [Saale] AFSt, H C 635:17): „[...] Es bedürfte nicht auf alle titul blätter gesetzt werden, daß es Agenden für *unsere particulio stadt seyn.*“

171 Kirchen Agenden, ungezählt S. 42-71 (§ 47-60: „Interrogatoria, so der inspector bey einer gemeine über die vom magistrat entworfene articulos visitorios formiret, bey anderen zum theil ausgelassen oder contrahiret, auch dilatiret hat“).

Küsters, die Praxis des Krankenbesuchs, den Inhalt und die Verstehbarkeit der Predigten, die Fürsorge für die Bedürftigen, in der Gemeinde schwelende Konflikte, das Kollektenwesen, die Kirchenzucht sowie das „freßen und sauffen.“<sup>172</sup> Jedes Gemeindeglied sollte dazu unbefangene Vorschläge machen können und wurde deshalb (was für die Zeit doch ziemlich unerhört war!) separat zu allen anderen Personen befragt.

Ergänzend dazu wurden aber auch Fragenkataloge für die „hauß-visitation“, also den geregelten Besuch der einzelnen Haushaltungen durch den Pfarrer und einen Lohnherren, zur Verfügung gestellt.<sup>173</sup> Das war nun in der Tat ein starker Tobak: Auch Eltern und Kinder wurden nämlich getrennt befragt. Und Gleiches galt für das Gesinde. Und wirklich nichts, von den Fragen der Erziehung, über den geistlichen Zustand des Einzelnen, bis zu dessen Hoffnungen und Ängsten, blieb dabei ausgespart. So etwa gegenüber den Kindern: „Ob sie allein schlafen? Ob ihnen graue, wofür und worum?“<sup>174</sup> Oder beim Gesinde: „Ob sie auch wohl darüber Sorge haben, woher sie in ihrem Alter, wenn sie nicht mehr sollen dienen können, ihr Brod nehmen wollen?“<sup>175</sup>

Dass Sybel diese gewaltige Sammlung nicht ungedruckt lassen wollte, ist gut zu verstehen. Wie er Francke wissen ließ, hoffte er sogar, dass man sie auch andernorts übernehmen würde. Bei der von ihm angestrebten Drucklegung in Halle (Saale) sollte daher im Titel notfalls auch jeder Hinweis auf Soest entfallen.<sup>176</sup> Der Drucker indes meldete Bedenken an. Das Werk sei zu groß, um es marktgängig drucken zu können. Für die kleine Landeskirche lohne sich das nicht.<sup>177</sup>

172 A.a.O., S. 70f. (§ 60: „Ob die Sonn-, Fest- und Bät-tage gehörig gefeyert und nicht durch arbeit, freßen und sauffen und anderes liederliches leben entheiligt werden?“), hier S. 70.

173 A.a.O., S. 74-85 (§ 65-67: „Register einiger fragen, daraus anlaß genommen wird, bey der hauß-visitation zu handeln“).

174 A.a.O., S. 83 (§ 66; hier Frage 13).

175 A.a.O., S. 85 (§ 67; hier Frage 9).

176 Wie Anm. 170.

177 Anhang Nr. 5: Halle (Saale), kurz vor 15. Februar 1744. [H...] Bötticher [?], Inspektor der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle (Saale), an Gotthilf August Francke, Professor der Theologie und Inspektor der Kirchen und Schulen der 1. Diözese des Saalkreises in Halle (Saale). Mit Beilagen. Halle (Saale) AFS, Bestand H C 635:18.

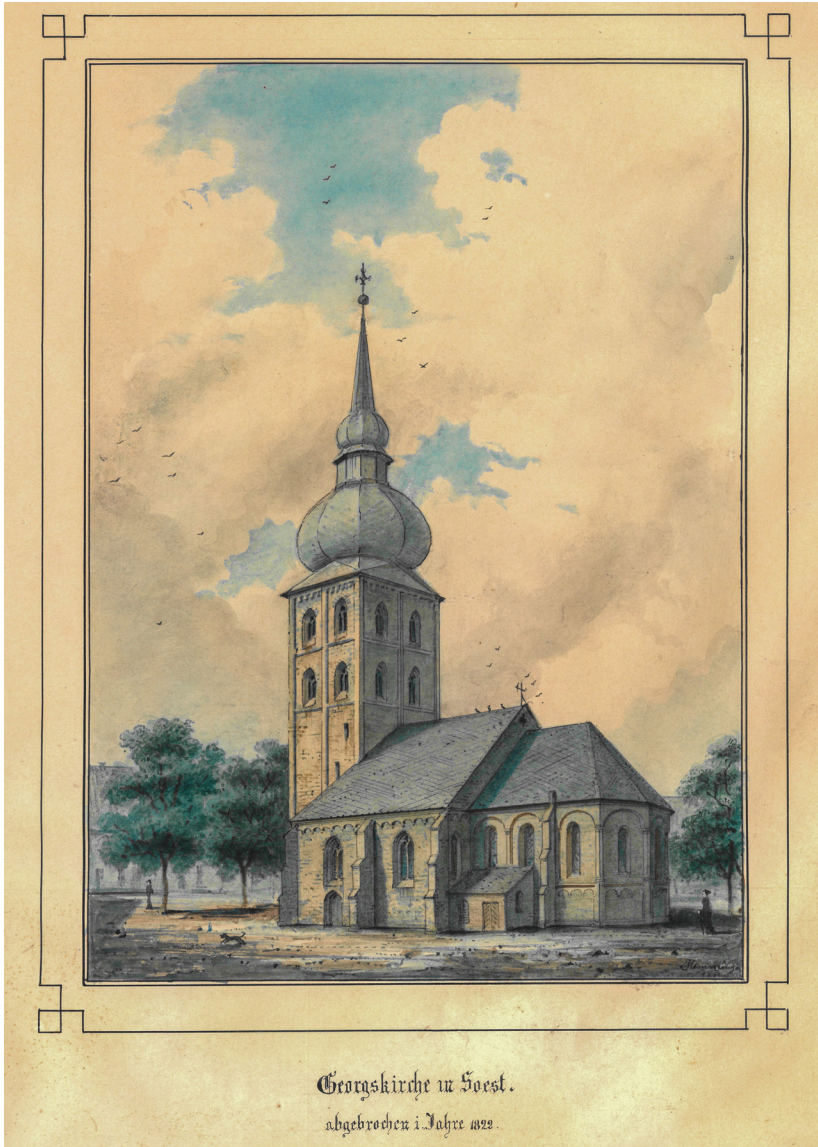


Abb. 25: Die Marktkirche St. Georgii in Soest, Ansicht von Südosten. Kolorierte Federzeichnung (Rekonstruktion) des C. Memminger, 1882. (Soest StA/StB, P1.497)

## Rückblick und Ausblick

Was wurde aus dem Ganzen? Rein äußerlich betrachtet, nur wenig. Denn die neue Soester Ordnung wurde zwar, modern ausgedrückt, von der Regierung in Berlin „zur Erprobung freigegeben“. Sie wurde dort aber nie offiziell ratifiziert. Das nämlich passte nicht in die preußischen Pläne, die zielstrebig darauf gerichtet waren, die alte Eigenständigkeit der Soester und ihrer Kirche zu unterminieren.

In Soest selbst hat die neue Ordnung aber dennoch nachgewirkt, und das weit über die 1752 erfolgte Aufhebung der Eigenstaatlichkeit hinaus. Als Sybel 1754, kurz vor dem Siebenjährigen Krieg (1756–1763),<sup>178</sup> selbst Inspektor wurde, hat er sie nämlich konsequent umgesetzt und das Schiff seiner kleinen Landeskirche auf diese Weise am Ende doch halbwegs glimpflich durch die stürmischen Zeiten gelenkt. Und auch die beachtliche Stabilität der Soester Kirche bis weit ins 19. Jahrhundert hinein erklärt sich wohl nicht zuletzt auch dadurch, dass sie nun zumindest intern endlich eine Ordnung hatte.

Und die Agende? – Wir wissen nur wenig. Zumindest in Borgeln hat man sie aber nicht nur still zu den Akten genommen, sondern sie in festes, schwarzes Leder eingebunden und, wie die vielen Einträge und Streichungen zeigen, dann wohl auch tatsächlich mit ihr gearbeitet.

Ganz unbestreitbar ist Sybels „Kirchen Agenden“ aber auch liturgiehistorisch bedeutsam, und das weit über die Region hinaus. Sie ist das Zeugnis einer hohen Gelehrsamkeit und einer großen Liebe zur eigenen Kirche, die uns Protestanten sonst ja doch nicht unbedingt auszeichnet. Um von ihrem sozialgeschichtlichen Wert einmal zu schweigen, denn da ist sie ein echter Edelstein.

Und manches ist da auch theologisch eindrücklich: so etwa ein Formular für die Taufe eines behinderten Kindes.<sup>179</sup> Anderes hingegen ist schlicht skurril, so etwa das Gebet „über die hochzeiter, deren frühzeitiger beyschlaf bekant [ge]worden [ist]“<sup>180</sup> oder das immer wieder nachgebesserte Formular „der ehe-einsegnung, welche auf befehl der obrigkeit geschiehet, wenn ein theil wiederrechtlich zurücktreten und zur copulation nicht [hat] erscheinen wollen.“<sup>181</sup> Man stelle sich das doch einmal

178 Carl, Horst: *Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg*, Mainz 1993; Externbrink, Sven (Hg.): *Der Siebenjährige Krieg (1756–1763). Ein europäischer Weltkrieg im Zeitalter der Aufklärung*, Berlin 2010 (Register). Zu den konkreten Kriegsauswirkungen in Soest (inklusive der Bevölkerungsentwicklung und der fiskalischen Belastungen) vgl. immer noch Deus, Wolf-Herbert: *Kleine Soziologie der Soester zur Zeit Friedrichs des Großen*, in: *SZ* 64 (1952), S. 5-58, hier S. 5-10.

179 *Kirchen Agenden*, S. 339 (Nr. 324: „Wenn das kind ungestalt ist“).

180 A.a.O., S. 408f. (Nr. 376: „Formul des gebäts über die hochzeiter, deren frühzeitiger beyschlaf bekant [ge]worden [ist]“).

181 A.a.O., S. 409-412 (Nr. 377f.: „Formular der ehe-einsegnung, welche auf befehl der

ganz praktisch vor: Der Bräutigam will nicht und ist deshalb nicht erschienen. Da muss dann eben, so der Soester Rat, denn Ordnung muss ja sein, anstelle des nicht erschienenen Kerls ein städtischer Bediensteter, vielleicht der Briefträger oder der Nachwächter, oder auch jemand vom Archiv, herhalten und laut und deutlich das Ja-Wort sprechen. Die zu dieser Zeit vielleicht schon schwangere Braut dürfte über all das nicht eben glücklich gewesen sein – was für die Archivleute natürlich nicht gilt! Da wäre sie ohne jeden Zweifel selig gewesen!

Ein Drittes indes ist hoch aktuell, so etwa das Gebet „Bey grassirenden gefährlichen krankheiten“:

„Und da die grassirende seuche N.N. [ich lese: Corona] sich mehr und mehr ausbreitet ([fakultativ:] noch immer anhält), so rufen wir dich an, allmächtiger und gütiger Gott! der du gesagt hast: Ich bin dein artzt,<sup>182</sup> du wollest unserer schonen, dem würg-engel befehlen, daß er fürüber gehe,<sup>183</sup> und uns wieder gesunde zeiten verleyhen. Nimm dich auch aller patienten in gnaden an, die du mit dieser schweren ruthen heimgesuchet hast, daß sie in buße, glauben und geduld sich zu dir wenden, unter deine gewaltige hand sich in geduld demüthigen und deine hülfe, es sey zu leiblicher genesung oder zur einführung in dein himmlisches Reich, zu rechter zeit sich erfreuen können. Amen.“<sup>184</sup>

obrigkeit geschiehet, wenn ein theil wiederrechtlich zurücktretten und zur copulation nicht [hat] erscheinen wollen“).

182 Vgl. Lk 5,31: „Und Jesus antwortete und sprach zu ihnen: Die Gesunden bedürfen des Arztes nicht, sondern die Kranken.“

183 Vgl. 2 Mose 12,23: „Denn der Herr wird umhergehen und die Ägypter schlagen. Wenn er aber das Blut sehen wird am Türsturz und an den beiden Pfosten, wird er an der Tür vorübergehen und den Verderber nicht in eure Häuser kommen lassen, um euch zu schlagen.“

184 Kirchen Agenden, ungezählt S. 300f. (Nr. 296: „Bey grassirenden gefährlichen krankheiten“).

## Anhang

### 1

**Soest, vor 4. September 1727. Veranlassung des neuen Entwurfs der Kirchenordnung. Aktenabschrift Eberhard Ludwig Rademachers (1695–1750).**<sup>185</sup>

#### Veranlaßung des neuen entwurfs der kirchenordnung.

Als hochlöbl[iche] Clev[ische] reg[ierung], de dato d[ie] 27. Apr[ilis] 1726, aus dem hoflager befehliget [worden] war, zu berichten, was es für eine bewandnuß habe um die disputen über der inspectoratwahl zu Soest,<sup>186</sup> ist 1727, de dato d[ie] 23. Jun[ii] 1727, [von dort] ein Bericht ab[ge]gangen, darinn es hies:

Und weilen das ministerium in der stadt Soest und in der Boerde ein besonder[e]s corpus ausmacht, so mit dem ministerio der Grafschaft Mark keine gemeinschaft hat, folglich an die Märkische kirchenordnung<sup>187</sup> nicht gebunden seyn wil, [so] haben wir<sup>188</sup> verlanget, daß magistratus die dasige besondere kirchenordnung und verfassungen ein-senden solle. Magistratus hat auch eine geschriebene ordnung oder so genannte „christliche instruction“, de a[nn]o 1628,<sup>189</sup> von einem prediger namens Jo[hannes] Schwartz<sup>190</sup> damahls aufgesetzt, uns eingesandt. Wobey aber[, weil] darinnen die kirchen agenda und was doctrinam und mores clericorum betrifft, allein hauptsächlich<sup>191</sup> enthalten [sind], von dem inspectorat aber und [der] subordination<sup>192</sup> nichts sich findet, hat

185 Soest StA/StB, Bestand A 6156b, S. 325; Abdruck: Peters: Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.2 (Nr. 69). Zu Eberhard Ludwig Rademacher (1695–1750): Kleiner Michels (wie Anm. 9), S. 486.

186 Die umstrittene Wahl des Franz Thomas Möller (Müller; 1683–1754). Möller hatte seit 1703 in Jena studiert und dort 1705 auch den Magistertitel erworben. Er wurde zunächst Pfarrer an St. Walburgis (Stift; 1708), wechselte dann nach St. Thomae (1729) und war zugleich von 1724 bis 1754, also 30 Jahre lang, Soester Inspektor. In diesem Amt scheint er aber nicht immer glücklich agiert zu haben. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 335 (Nr. 4217); Kleiner Michels (wie Anm. 9), S. 395.

187 Clev- und Märkische Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung/[Wir Friderich Wilhelm/von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg (...)], Cleve: Silberling 1687 (VD17 1:083046T).

188 Die Regierung in Kleve.

189 Erstmals ediert bei Peters, Neues aus Soest (wie Anm. 4), S. 193-210.

190 Johannes Schwartz (1565–1632), seit 1591 Pfarrer an St. Thomae in Soest und seit 1628 zugleich inspector ministerii. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 466 (Nr. 5770); Zu Person und Werk ausführlich: Peters, Corpus Doctrinae (wie Anm. 4; Derselbe, Neues aus Soest (wie Anm. 4) sowie Derselbe, Dies abschreiben (wie Anm. 4).

191 Nur ansatzweise/nicht detailliert.

192 Der Pfarrer der Bördekirchen unter den Soester Inspektor und das ministerium urbanum.

magistratus in seinem bericht dabey gemeldet, daß die gantze oeconomia<sup>193</sup> bloßhin auf ihn, das alte herkommen und die observantz<sup>194</sup> beruhe, wie dann die anordnung eines inspectors bloßhin von ihm [dem Rat] dependire und darunter keine andere ordnung als voluntas magistratus obhanden [sei], welcher darunter gantz freye hände habe.

Ew[er] Kön[igliche] Maj[estät] erlauben, daß wir<sup>195</sup> hiebey beyläufig aller unterth[änigst] erinnern, daß es nicht ohne sey, daß magistratus der stadt Soest besondere vorrechte auch in ecclesiasticis habe, welche andere municipal städte<sup>196</sup> hiesiger landen nicht haben. Es können aber dieselbe[n] [Vorrechte] so weit nicht gehen, daß dadurch unordnungen gestiftet und ein wilkührliches verstattet werde, sondern Ew[er] Kön[igliche] Maj[estät] als landesherr und allerhöchster gesetzgeber in sacris et prophanis<sup>197</sup> bleibt frey, gute ordnungen einzurichten und durch Dero landen regierung obereinsicht darauf halten zu laßen. Stellen Deroselben<sup>198</sup> dannhero wir allunterth[änigst] anheim, ob man nicht vom magistrat einen entwurf einer special kirchen-ordnung fordern solle, worin derselbe alles, was er der alten observantz, dem herkommen und denen recessen gemäß zu seyn vermeinet [!], einbringen kan [...].

## 2

**Soest, Dezember 1729. Bürgermeister und Rat der Stadt Soest übersenden dem König die durch Johann Nikolaus Sybel, Pfarrer an St. Georgii in Soest, ausgearbeitete neue Soester Kirchenordnung.**<sup>199</sup>

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr etc.

Nachdem der raht und die bürgerschaft in Soest im jahre 1531, die [Santi] Thomä,<sup>200</sup> die A[ugsburgische] Confession angenommen [haben], so haben sie nicht nur über die verfaßung des kirchen- und schullwesens hieselbst auch mit [Martino] Luthero und Philippo Melanchtone conferiret, sondern auch im anfang des jahres 1532 den in der reformations-historie bekandten theologum Gerhard Oemecken,<sup>201</sup> welcher sich damahls

193 Die äußere Ordnung des Soester Kirchenwesens.

194 Die Soester Kirchenordnung von 1532. Wie Anm. 6.

195 Die Regierung in Kleve.

196 Landstädte (teilautonome „Freistädte“ mit eigener Ratsverfassung).

197 In kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten (als Landesherr und Summepiscopus).

198 Dem König.

199 Soest StA/StB, Bestand A 6156b, S. 343-350; Abdruck: Peters: Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.2 (Nr. 81).

200 Am 21.12.1531.

201 Gerhard Oemeken (Omeken, Omken, Oemichen; ca. 1500–1562), der Reformator

in der Lippstadt auffhielte, hergefördert, der ihnen eine kirchenordnung [hat] stellen müßen. Welches zwarn des damahls regierenden Hertzogs zu Cleven, Johann, Durchl[aucht]<sup>202</sup> sowoll als Kayserliche Majestät zu hindern gesucht [haben], wie denn hochgedachter Hertzog ihnen die annahme einer mit zuziehung Erasmi Roterodami<sup>203</sup> auffgesetzten [Klevischen] kirchenordnung<sup>204</sup> zumuthen wollen, es hatt aber die stadt Soest dennoch die durch Oemecken abgefaßete ordnung um Ostern confirmirt, worauff sie in Lübec mit beygefüger vorrede Urbani Regij<sup>205</sup> unter folgende beysätze gedrucket worden:

„Im jahr Christi [15]32, des negstfolgenden Donnerstages nach Ostern, ist durch eingebung und würkung göttl[icher] gnaden und barmhertzigkeit beschloßen [und] von dem erbahren und wohlweisen raht, alten raht, zwölfen, alten zwölfte, richtleuten, ämptern und gantzen gemeine einträglich und freywillig angenommen [worden] alle [hier gebotene] christliche ordnung, und [diese ist] auß ihren bitten und [auf ihren] befehl in dies buch verfaßet und gedrucket [worden], zu Gottes loob, seeligkeit der seelen, auch gemeinen frieden und eintracht, davor Gott gelobet und gepriesen [sei] durch Jes[um] Christum, welcher uns und unsere nachkommlinge dabey wolle gnädiglich bekräftigen und zu ende bringen. Amen.“<sup>206</sup>

Die summam dieser kirchenordnung findet man in dem [Buch; Hermann] Hammelman[ni] oper[a] gen[ealogico]-hist[orica], p[agina] 1083. seqq[entes].<sup>207</sup>

Soests. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 368 (Nr. 4581); Zu Person und Werk: Goeters, Johann Friedrich Gerhard: Gerdt Oemecken von Kamen, ca. 1500–1562. Niederdeutsches Kirchentum von Westfalen bis Mecklenburg, in: JWK 87 (1993), S. 67–90.

202 Johann von Jülich-Kleve-Berg (der Friedfertige; 1490–1539), seit 1521 (erster) Herrscher der Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Janssen, Wilhelm: Artikel „Johann III.“, in: NDB 10 (1974), S. 493f; De Werd, Guido (Red.): Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg, 3., überarbeitete Auflage, Kleve 1985 (Ausstellungskatalog); Smolinsky, Heribert: Jülich-Kleve-Berg, in: Schindling, Anton/Ziegler, Walter (Hgg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung: Land und Konfession 1500–1600. Band 3: Der Nordwesten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung Bd. 51), Münster 1995, S. 86–106.

203 Erasmus von Rotterdam (1466/1469–1536). Winkler, Gerhard B.: Artikel „Erasmus, Desiderius, von Rotterdam“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 2 (1999), Sp. 1380–1384 (Literatur).

204 Arend, Sabine: EKO. Einundzwanzigster Band: Nordrhein-Westfalen I. Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Das Hochstift und die Stadt Minden. Das Reichsstift und die Stadt Herford. Die Reichsstadt Dortmund. Die Reichsabtei Corvey. Die Grafschaft Lippe. Das Reichsstift und die Stadt Essen, Tübingen 2015, S. (34–39) 52–72.

205 Urbanus Rhegius (1489–1541), seit 1530 Superintendent im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg. Zschoch, Hellmut: Artikel „Rhegius (Rieger), Urbanus“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 7 (2004), Sp. 489 (Literatur).

206 Arend, EKO 22 (wie Anm. 6), S. 457.

207 Wasserbach, Ernst Casimir (Ed.): Hermann Hamelmanni, s[ancti]s[imae] theo-

Nach welcher kirchenordnung dan[n] laut des darüber den 29. Martij 1533 abgefasseten rathschlußes [der sogenannten „Lätare-Artikel“]<sup>208</sup> durch damahligen superintendenten Johann von Bruin,<sup>209</sup> deme in allen hofen [Hoven] und quartieren der stadt die capitains darzu hülfreiche hand [haben] leisten müssen, die kirch- und schull verfassung durch die gantze stadt wircklich [rechtsgültig] eingerichtet [worden ist]. Worüber die Soester dann viel [haben] erleiden müssen, doch aber dabey [als] beständig sich bewiesen haben, biß ihnen von Kayserlicher Majestät via executiva das Interim<sup>210</sup> auffgedrungen und sie anno 1549., d[ie] 28. Januarij, die kirchenordnung wieder aufzuheben genöthiget worden [sind]. Doch haben sie solchen [diese Ordnung] wieder angenommen, nachdem sie durch den Passauischen Vergleich<sup>211</sup> darzu raum gefunden [hatten], wie dann nach dem inhalt Paulus Wigelius<sup>212</sup> anno 1568 darnach die reformation des closters oder stiftt[es] S[ank]t Walburg[is] hieselbst reguliret und anno 1575 D[okto]r Simon Musaeus<sup>213</sup> als dahmaliger superintendenten an den magistrat gestellet hatt „Kurtze erinnerung und verzeuchnüß etlicher unordnung in dieser kirchen eingerißen wieder die alte und christl[iche] kirchenordnung, anfänglich von Gerhard Oemecken anno [15]32 gestellet“,<sup>214</sup> und [welche von] dem ehrbaren rath dieser stadt, habent formalia,<sup>215</sup> ratificiret und angenommen [worden ist/sind].<sup>216</sup>

Wie dan nun diese kirchenordnung des Oemecken viele specialia in sich fassete, so auf die beschaffenheit des kirchenzustandes zur zeit der reformation sich bezogen, so ist vom ministerio anno 1609, d[ie] 19. Maij, 1619, d[ie] 20. Aug[ust]i, 1621 um Augusto<sup>217</sup> der vorschlag an den magistrat geschehen, daß ein kurtzer außzug der nöthigen puncten dar-

[logiae] licent[iati] & dum viveret superint[endentis] Oldenburgici, opera genealogico-historica, de Westphalia & Saxonia inferiori [...], Lemgo: Meyer 1721, S. 1095-1122, hier (mit falscher Zählung) S. 1083 (recte: S. 1099).

208 Arend, EKO 22 (wie Anm. 6), S. (374) 462-464.

209 Jan (Johannes) de Brune († nach 1534), seit dem Juni 1532 Pfarrer an St. Patrocli in Soest und dort zugleich Superintendent. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 65 (Nr. 837).

210 Müller, Gerhard: Artikel „Interim“, in: RGG<sup>4</sup> Bd. 4 (2001), Sp. 193f. (Literatur).

211 Den Passauer Vertrag von 1552 (Aufhebung des Interims).

212 Paulus Weigel (Wigelius, Vigelius; † 1573), seit 1565 Erster Pfarrer an St. Petri in Soest. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 542 (Nr. 6730).

213 Simon Musaeus (1529–1576), ein bekannter Gnesiolutheraner, war von 1574 bis 1575 Erster Pfarrer an St. Petri in Soest und dort zugleich Superintendent. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 348 (Nr. 4359); Zu Leben und Werk zuletzt: Peters, Christian: „Gesprecke Eines truwen Bichtuaders mit einem boethferdigen Bichtkinde“ (1575). Die niederdeutsche Beichtanleitung des Soester Superintendenten Simon Musaeus (1529–1576), in: JWKG 115 (2019), S. 145-174 (Literatur).

214 Abdruck bei Deus, Wolf-Herbert: Soester Recht. Eine Quellen-Sammlung. 5. Lieferung: Andere Ordnungen, Soest 1975, S. 700-728.

215 Unter Wahrung der Rechtsform.

216 Historisch so nicht zutreffend. Vgl. Arend, EKO 22 (wie Anm. 6), S. 377f.

217 Vgl. Peters, Westfälischer Frieden (wie Anm. 4), S. 70-85.

auß gemachet und selbige auf dahmaligen zustandt der kirchen applicirt werden mögten, welches auch anno 1628, d[ie] 12. Octobr[is], zustande gekommen ist, laut der unterschrifft solcher erneuerten kirchen gesetzte, die also lautet:

„Die auß mittel des rahts, alten rahts, zwölffer und alten zwölffer dieser stadt Soest deputirte[n] vornehmen herren haben diese christliche instruction und ordnung, so der ehrwürdige[r] und hochgelährte herr Johann Schwartz<sup>218</sup> bestellter superintendente und pastore ad S[anc]t[um] Thomam, wollmeinentlich abgefaßet [hat], verlesen hören, erwogen und nach gehaltener behörigen consultation selbige instruction sich gefallen lassen, immaßen dann dieselbe hiemit und krafft dieser [Bestätigung] approbiret wird, deßen zu wahrer urkund und mehre[re]n bestandt ist obvorstandene instruction mit dieser stadt secreto confirmiret und beglaubiget worden. Signatum, d[ie] 12. Octobr[is] 1628.“<sup>219</sup>

Weilen aber in diesem außzug nur einige pflichten der prediger und übrigen kirchenbedienten, so dann derer zuhörer an[ge]weiset [werden], so dass an die übrige verfaßung des kirchlichen wesens nicht gedacht worden [ist], alß welches mehrentheils auß der observantz,<sup>220</sup> aequität<sup>221</sup> und gemeinen rechten reguliret worden [ist], so sind Ew[er] König[liche] Majestät bewogen worden, an den magistrat zu Soest allergnädigsten befehl ergehen zu laßen, daß er ein special kirchen-ordnung, welche sowoll ad externam oeconomiam ecclesiae<sup>222</sup> gerichtet [sei], alß auch von dem inspectorat und subordination in kirchen wesen handle, so wir selber in hiesiger stadt und böerde zu introduciren, entwerffen und zu Ew[er] König[lichen] Majestät allergnädigsten approbation einsenden sollen.

Wir haben dann, zu gehorsambster einfolge<sup>223</sup> deßen, den entwurff von sothaner kirchenordnung zu machen und selbigen Ew[er] König[lichen] Majestät zur allergnädigsten approbation hiebey sub lit[era] A. allerunterthänigst einzusenden, nicht ermangelen wollen.

Geichwie aber diese stadt vor anderen ex antiqua libertate per pacta jurata<sup>224</sup> praerogativen und sonderliche vorrechte, wie in anderen in ci-vill- oder policeysachen, also auch in ecclesiasticis<sup>225</sup> hergebracht [hat], so daß nach vorgegangenem reformationswerck magistratus curam sacrorum exerciret,<sup>226</sup> pastores confirmiret und inspectores angeordnet, selbige auch dabey sowohl in contradictorio, desuper adj[unctum sub]

218 Wie Anm. 190.

219 Vgl. Peters, Neues aus Soest (wie Anm. 4), S. 210.

220 Der Soester Kirchenordnung von 1532. Wie Anm. 6.

221 Recht und Billigkeit.

222 Auf die äußerliche Ordnung.

223 Zur Befolgung/Umsetzung des Geforderten.

224 Aus alter Freiheit und aufgrund beschworener Verträge.

225 In kirchlichen Angelegenheiten.

226 Die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten wahrnimmt.

lit[era] B., manuteniret,<sup>227</sup> alß auch nach vielfältig darüber geschehener untersuchung dabey in denen recessen dergestalt bestättiget ist, daß sie bey sothanen vorrechten hinführo ohne einige exception zu ewigen tagen unbekräncket<sup>228</sup> belassen und keines weges beeinträchtigt werden solle, adjunctum sub litera] C.

So bleiben zu Ew[er] König[lichen] Majestät weldtgepriesenen aequanimität<sup>229</sup> wir der ungezweifelten zuversicht, [dass] Dieselbe allergnädigst geruhen werden, diese Dero allergetreueste und gehorsambste stadt Soest bey sothanen vorrechten, auch in ecclesiasticis, fernerhin um so viel mehr zu belassen, da sie dann in extractus sub lit[era] C. (beygelegten nach so vielen vorher gegangenen untersuchungen cum plenissima causae cognitione<sup>230</sup> allergnädigst gethätigten und bestätigten declarations-recess allen Dero hohen collegiis des endes zufertigen zu lassen),<sup>231</sup> daß sie mehrgemeldte dieser stadt [Soest] darwieder nicht kräncken noch beeinträchtigen<sup>232</sup> lassen sollen. Wir getrösten uns solchem nach allergnädigster fernerer manutenentz und deferirung, da wir in unverrückter treue und allertieffster devotion ersterben.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König  
Allergnädigster König und Herr  
Ew[er] Königlichen Majestät]  
allerunterthänigst treu gehorsamste  
Bürgermeister und Raht der stadt Soest

Soest im Decemb[er] 1729.

[als die Ausfertigenden:] F. V. Damm. Johann Müller. Johan[n] Brüning.<sup>233</sup>

227 Trotz aller Einrede kontinuierlich fortfährt.

228 Uneingeschränkt/unbeeinträchtigt.

229 Allseits gerühmten Gerechtigkeitssinn.

230 Nach umfassendster und gründlichster Erwägung der Angelegenheit.

231 Hier ist des gesamten in Sachen dieser Kirchenordnung geführten Schriftwechsels gedacht.

232 Nicht herabsetzen/in ihren Rechten nicht einschränken.

233 Johann Brüning († 1738). Er stammte aus Radevormwald und wirkte in Soest u.a. als Ziesemeister. Kleiner Michels (wie Anm. 9), S. 628.

3

**Soest, 17. September 1736. Johann Nikolaus Sybel, Pfarrer an St. Georgii in Soest, an Gotthilf August Francke, Professor der Theologie und Inspektor der Kirchen und Schulen der 1. Diözese des Saalkreises in Halle (Saale). Mit einer Beilage (Abschrift der von Sybel erstellten „neuen“ Soester Kirchenordnung).<sup>234</sup>**

[Ohne Adresse]

Hochwürdiger, hochgeehrtester Herr Professor!

Vorzeiger dieses [Briefes], der studiosus [Johann Heinrich] Stuve,<sup>235</sup> begehret von mir ein zeügniß und [eine] recommendation<sup>236</sup> an Ew[er] H[och]w[ürden], welches [ich] ihm seines wohlverhaltens halber nicht versagen kan, wie [ich] denn nicht zweifle, die Hallische anstalten werden den funcken der furcht Gottes, so in ihm liegt, also erwecken, daß wir dereinst ein gesegnetes werckzeug an ihm haben werden, wodurch Gottes Reich bey uns gebauet werden könne. Ew[er] H[och]w[ürden] werden nach Dero bereitwilligkeit, der jugend zu helfen, auch ihm guhten raht ertheilen, welchen sich auch ein andrer studiosus nahmens [Johann Hermann] Lange,<sup>237</sup> der hieher [aus Soest] aber nicht gebürtig ist, durch mich ergebenst ausbittet.

Da Ew[er] H[och]w[ürden] in Dero hochgeehrtestem schreiben, womit sie mich wiederüm beehret [haben], befohlen haben, zu melden, wie es weiter mit unserer proiectirten kirchen-ordnung ablaufen werde, so mache [ich] mir daraus hofnung, Ew[er] H[och]w[ürden] werden es sich nicht entgegen seyn lassen, daß [ich] den aufsatz,<sup>238</sup> zu welchem doch in

234 Halle (Saale) AFSt, Bestand H C 635:2; Abdruck: Peters: Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.2 (Nr. 101).

235 Johann Heinrich Stuve (1717–1757) stammte aus Soest und immatrikulierte sich Anfang Oktober 1736 in Halle (Saale). Später war er zunächst Lehrer am Soester Gymnasium (1742), dann seit 1743 Pfarrer an St. Nicolai in Lippstadt und zugleich Stiftsprediger in Cappel. Sein Sohn Johann Stuve (1752–1793) wurde später ein bedeutender philanthropischer Reformpädagoge. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 502 (Nr. 6219); Kleiner Michels (wie Anm. 9), S. 452 und 655; zu Johann Stuve (dem Sohn): Zimmermann, Paul: Artikel „Stuve, Johann“, in: Allgmeinde deutsche Biographie Bd. 37 (1894), S. 82f.; Schmitt, Hanno: Basiswissen Pädagogik. Historische Pädagogik/Johann Stuve (1752–1793), Hohengehren 2002; Derselbe: Vernunft und Menschlichkeit. Studien zur philanthropischen Erziehungsbewegung (FS Wolfgang Klafki), Bad Heilbrunn 2007.

236 Eine Empfehlung.

237 Johann Hermann Lange (1715–1746) stammte aus Lüdenscheid. Er immatrikulierte sich Anfang Oktober 1736 zeitgleich mit Johann Heinrich Stuve in Halle (Saale) und war seit 1740 zunächst Vikar in Herscheid, dann seit 1743 Pfarrer in Langendreer. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 9), S. 290 (Nr. 3638).

238 Die Ausfertigung/die Abschrift.

dem nach Berlin geschickten exemplar noch einige additamenta<sup>239</sup> kommen [gekommen sind], hiebey vorzeige. [Ich tue dies in der Hoffnung,] ob [dass] vielleicht ein oder anders halbes stündgen gelegentlich exploriret werden könnte<sup>240</sup> zu dessen durchlesung, welchen fals [ich] ergebenste ansuchung gethan haben wolte, daß Ew[er] H[och]w[ürden] Dero anmerckungen und erinnerungen uns communiciren mögten, wie es denn noch zeit wäre, dieselben anzubringen, da man ursache hat, noch ein wenig anzustehen, ehe man bey Clev[ischer] regirung auf die confirmation ferner dringet.<sup>241</sup> Wenn Ew[er] H[och]w[ürden] das [beigelegte] exemplar<sup>242</sup> wieder zu remittiren belieben [möchten], [so] bitte [ich darum], es versiegelt dem studioso [Johann Heinrich] Stuvem zustellen zu laßen, der es wieder hieher befördern wird.

Ich empfehle Ew[er] H[och]w[ürden] widerüm gottlicher gnaden-obhuht und verharre

Ew[er] H[och]w[ürden]  
[...] Professoris  
ergebenster diener  
Jo[hann] Nic[olaus] Sybel,  
pr[ediger] zu St. Georgii

#### 4

**Halle (Saale), Herbst 1736. Gotthilf August Francke, Professor der Theologie und Inspektor der Kirchen und Schulen der 1. Diözese des Saalkreises in Halle (Saale), für Johann Nikolaus Sybel, Pfarrer an St. Georgii in Soest. Monita zu „der projectirten [Soester] kirchen-ordnung“. Konzept von der Hand Gotthilf August Franckes.**<sup>243</sup>

Bey der projectirten kirchen-ordnung hat man [habe ich; Gotthilf August Francke] folgendes zu erinnern gefunden:

Ad § 1. [gestrichen: möchte b] wird bey dem schluß desselben wol etwas ausgelassen [worden] seyn, und [gestrichen: ist] wäre solcher deutlicher zu machen.

Ad § 2. könnte nach denen worten: *privat erinnerungen* wol noch beygefüget werden: wenn solche nicht verfangen wolten.

239 Ergänzungen/Zusätze.

240 Verwandt/angewandt werden könnte.

241 Um obrigkeitliche Genehmigung/Ratifizierung der neuen Ordnung bittet.

242 Die nach Halle (Saale) übersandte Abschrift/Ausfertigung des Kirchenordnungstextes.

243 Halle (Saale) AFSt, Bestand H C 635:3; Abdruck: Peters: Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.2 (Nr. 103).

In eodem §. scheint nach denen worten: *seiner nothdurft vor dem consistorio* wiederum etwas ausgelassen [worden] zu seyn, und [es] möchte die meynung vermuthlich diese seyn: daß der verdächtig gemachte [Prediger] über seinen irrigen meynungen von dem consistorio vernommen werden und selbiges sich bemühen solle, ihn zu recht zuweisen: Im fall er [der Prediger] aber dessen [des Konsistoriums] vorstellung nicht geben wolte, als denn von seinen irrigen meynungen, wofern solche bekannt wären, der gemeinde eine anzeige geschehen [sollte/müsste], iedoch dergleichen von dem prediger des ortes nicht ohne vorhergegangenen consens und anordnung des consistorii unternommen werden solle.

Ad § 3. gebe ich [Gotthilf August Francke] zu bedencken, ob nicht nach den worten: *uber ihre schrancken kommen* es etwa so abgefasset werden könne, daß die prediger in solchem fall die sache dem consistorio zu hinterbringen, dieses aber, wofern es deme zu remediren nicht vermöge,<sup>244</sup> die sache an Ihre Königl[iche] Majestät zu berichten hätten.

Ad § 4. könnte nach denen worten: *widerlegung derer irrthümer* wol beygefüget werden: aus Heil[iger] göttlicher Schrift.

Ad eudem §. gebe ich zu bedencken, ob nicht der passus und die worte circa finem: *alle kinder mit sich zu führen* etwas deutlicher und vernemlicher abgefasset werden möchten.

Ad § 5. könnte post verba: dem consistorio communiciren noch beygefüget werden: und dessen verordnung darüber erwarten.

Ad § 6. wäre der passus post verba: *von dem magistrat* wol etwas deutlicher abzufassen, und lasse ich [Gotthilf August Francke] dahin gestellet seyn, ob nicht die worte: *damit es nicht nöthig sey, inter strepitum rerum forensium*<sup>245</sup> *die nöthige deliberation*<sup>246</sup> *bey wichtigen fällen zu übereilen* gar weg gelassen werden möchten, weil solche [gestrichen: künftig] zu ein oder ander disput anlaß geben könnten.

Ad § 7. [gestrichen: ist] hab mans nicht eigentlich abzusehen, vormahls, wer unter den worten: *Vor uns* verstanden werden soll, weil die confirmation<sup>247</sup> der kirchen-ordnung in Ihre Königl[ichen] Majest[ät] namen ertheilet werden soll [gestrichen über 5 Zeilen, dafür über der Zeile:] indessen hat man dergleichen im folgenden mehr mahlen observiret, über[...] es aber [...] denen, welchen dies project nach denen vorstanden und [...] stylo curiae<sup>248</sup> einzurichten zu kommet.

Ad § 10. Circa finem mögte post verba: *und uneinigkeit wehren* wol noch beygefüget werden können: und dahin sehen sollen, daß mit der wahl ordentlich und gebührend verfahren, und nicht nach gunst oder nach andern unrichtigen absichten, sondern in der furcht Gottes gehandelt

244 Es diesbezüglich keine Abhilfe schaffen kann.

245 Im Getriebe der zu entscheidenden öffentlichen Angelegenheiten.

246 Gründliche Beratung.

247 Die Ratifizierung/die Inkraftsetzung.

248 Im Amtsstil.

und allein auf der gemeinde bestes gesehen werde, so, wie es dereinst auch vor dem richter-stuhl Gottes zu verantworten sey.

[Am Rande ergänzt:] Ad § 13. möchte wohl post verba: *und darinnen unter anderm bezeuget* beygefüget und das nachfolgende folgender gestalt abgefasset werden: daß er<sup>249</sup> nach Unsern [des Königs] derentwegen ergangenen verordnungen nicht in Wittenberg, sondern, wofern er auf andern universitäten studiret hätte, seine studia wenigstens zwey jahr auf der universität Halle [Saale] fortgesetzt haben [soll], wie er denn von der dortigen theologischen facultät wegen lehre etc., denn dieses ist der neuesten König[ichen] verordnung gemäß, nach welcher auch die Preussischen lands-kinder [gestrichen: 1 bis] 2 jahr alhie<sup>250</sup> studiren und von der hiesigen theologischen facultät ein zeugniß beybringen müssen.\*

[gestrichen: Ad § 15. Möchte wohl der passus post verba:]

Ad § 17. post verba: *bey einem der prediger nach gutbefinden des inspectoris* gebe ich [Gotthilf August Francke] zu bedencken, ob nicht die catechetische übung entweder bey dem inspectore selbst oder doch in dessen gegenwart anzustellen sey, wie auch

Ad § 18. ob nicht der candidat die gehaltene prob-predigt wenigstens ein paar tage vor dem examine zu übergeben habe, damit selbige von sämtl[ichen] membris des consistorii<sup>251</sup> vorher gelesen werden könne, als [gestrichen: dazu] welches die zeit bey dem examine wohl nicht zulassen möchte.

Ad § 23. ist wol nicht gut, wenn die confirmation<sup>252</sup> ertheilet würde, ehe mit dem candidato das letzte examen vorgenommen [gestrichen: worden] und derselbe in solchem zu dem lehr-amt tüchtig befunden worden [wäre]. Besser wäre es, wenn die confirmation erst nach diesem letzten examine ertheilet und als denn zur ordination geschritten würde, welches also in der projectirten kirchen-ordnung deutlich zu exprimiren wäre: denn sonst möchten nach erhaltener confirmation allerhand disputen erregt werden und nur weitläufigkeit daraus erstehen, welche aber dadurch abgeschnitten werden kan [können], wenn die confirmation erst nach gehaltenem letzten examine und nachdem der candidatus in selbigem zum lehr-amt tüchtig erfunden worden [ist], ertheilet wird.<sup>253</sup>

249 Der Student/der Kandidat des Predigtamtes.

250 In Halle (Saale).

251 Von sämtlichen Mitgliedern des Konsistoriums (als der zentralen Kirchenbehörde des Rates).

252 Die rechtskräftige Übertragung der Pfarrstelle.

253 Vgl. dazu Rothert, Hugo: Die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. Teil III: Das innere Leben der Kirche, in: Jahrbuch des Vereins für die evangelische Kirchengeschichte Westfalens 15 (1913), S. 1-139, hier S. 40 (im Blick auf die Verhältnisse in der Grafschaft Mark): „Nach der Vokation fand erst das Examen statt. Das machte den Zweck der Prüfungen gewiß oft zu nichte. Denn wer einmal berufen war, war schwerlich geringer Leistungen wegen vom Amt zurückzuhalten.“

Ad § 33. circa finem ist zwar wol erinnert, daß die prediger denen feldpredigern in ansehung derer garnisonen keinen eintrag thun sollen. Es wäre aber zu wünschen, daß dergleichen auch nicht von der andern seite geschehen möchte, und stelle ichs [Gotthilf August Francke] dahin, ob es thunlich [wäre], daß alhie noch mit angehänget würde: als dergleichen wir auch diesen nicht gestatten wollen. Wiewol ich zweifele, daß hirinnen etwas zu ändern seyn möchte, weil das project [gestrichen: zugleich] schon revidiret ist.<sup>254</sup>

Ad § 48. scheinet [gestrichen: nach denen worten] in dem passu: *der magistrat aber bey das predigt-amt usq[ue] ad verba*<sup>255</sup> *verkündigt wird* etwas ausgelassen [worden] zu seyn.

Ad § 53. circa finem<sup>256</sup> mögte wol nachdrücklich beyzufügen seyn: daß kein küster, der schule hält, und kein schul-meister admittiret und angenommen werden solle, der von dem inspectore dazu nicht tüchtig erfunden worden [ist] und von demselben ein zeugniß erhalten habe: indem wegen versäumung [am Rande ergänzt: man allerhand leute einzuschieben trachtet und gleichwohl], daß die schulen auch auf dem lande wohl bestellet werden.

Ad § 60. circa initium,<sup>257</sup> weiß ich [Gotthilf August Francke] nicht, ob es nicht einige unordnung nach sich ziehen möchte, wenn kirchen- und schul-bediente und deren witben sich nicht zu einer gewissen gemeinde zu halten schuldig seyn sollen.

Ad § 107. Halte ich [Gotthilf August Francke] für nöthig, daß auch erwachsene und alte leute sich [am Rande: sonderlich auf dem lande] einige tage vor der beichte und, welches am schicklichsten [wäre], den Sonntag vorher bey dem prediger [ihrer Gemeinde] selbst zur beicht angeben müssen, damit [dies]er zeit habe, ein oder den andern privatim zu besprechen, auch [um], wie an manchen orten geschiehet, in der woche eine vorbereitung mit ihnen anzustellen. Wenn die leute, sonderlich auf dem lande, freyheit haben, sich durch ihre haußgenossen bey dem prediger melden zu lassen, so wird es oft vergessen oder mit fleiß [absichtlich] unterlassen und hernach mit der vergessenheit entschuldiget, welches denn denen predigern mancherley noth verursacht.

254 In Berlin beraten und gebilligt ist; In Fragen der Militärsorge waren in Berlin demnach kaum Zugeständnisse zu erwarten.

255 Bis zu den Worten.

256 Gegen Ende/fast am Schluss.

257 Zu Beginn/am Anfang.

5

**Halle (Saale), kurz vor 15. Februar 1744. [H...] Bötticher [?], Inspektor der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle (Saale),<sup>258</sup> an Gotthilf August Francke, Professor der Theologie und Inspektor der Kirchen und Schulen der 1. Diözese des Saalkreises in Halle (Saale). Mit Beilagen.<sup>259</sup>**

[...] Hiebey remittire [ich] die übergeben[en] briefe mit angebothenen verlagsbüchern.<sup>260</sup> Es wird keines für uns [dabei] seyn, weil die [Soestische] kirch[en] agende nicht abgeh[en] würde u[nd] der Spenerisch[en] schrifften index<sup>261</sup> wird auch seine genugsame liebhaber u[nd] abnehmer nicht find[en], weil die wenigst[en] seine [Philipp Jakob Speners] schrifften haben, auch ietzo nicht einmahl mehr haben können.<sup>262</sup> Wir können also wohl keines übernehmen.<sup>263</sup> Verbl[eibe] zu Dero diensten

H. Bötticher

258 Nicht nachgewiesen.

259 Halle (Saale) AFS, Bestand H C 635:18; Abdruck: Peters: Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.2 (Nr. 137).

260 Der Buchhandlung des Waisenhauses zum Druck/für den Verlag angebotenen Büchern.

261 Ein weiteres Projekt Sybels. Peters, Luthertum und Pietismus (wie Anm. 10), Edition 2.2 (Nr. 136).

262 Käuflich erwerben können.

263 Keines der beiden Bücher in unser Sortiment aufnehmen.